

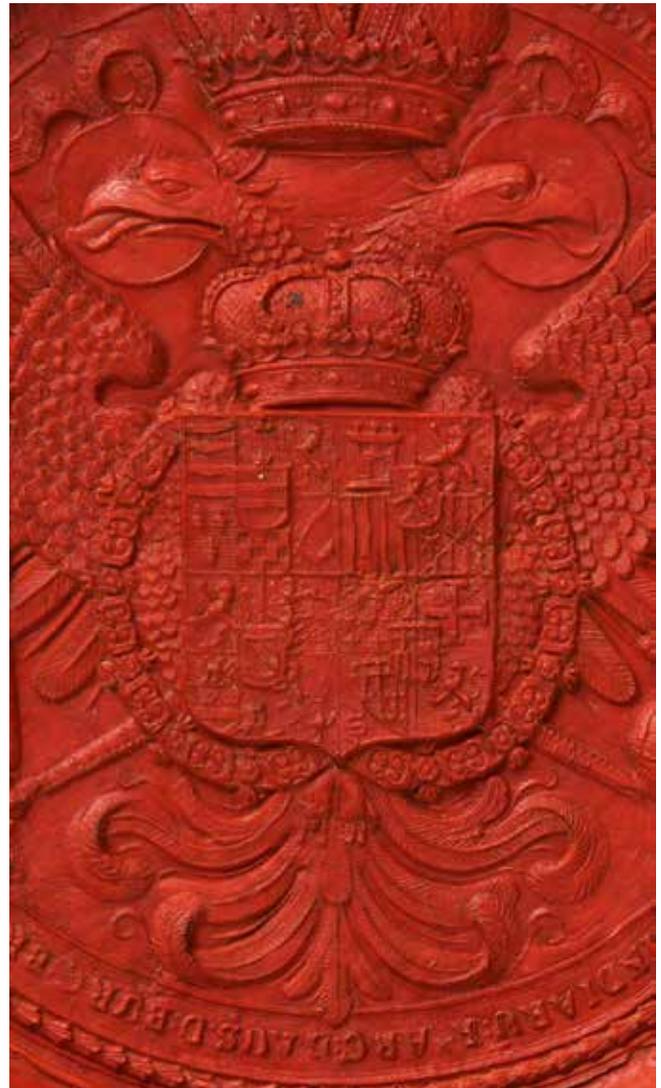
Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712

Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos

Fabian Frommelt

Inhalt

- 17 300 Jahre Liechtensteiner Oberland?
- 18 Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712
in drei Lebensbildern
- 19 – Ferdinand Karl und Jakob Hannibal III., Grafen von
Hohenems zu Vaduz
- 24 – Johann Adam I. Andreas, Fürst von Liechtenstein
- 27 – Basil Hoop, Landammann der Grafschaft Vaduz
- 30 Die Erzählung vom Kauf der Grafschaft Vaduz –
ein liechtensteinischer Nationalmythos?
- 30 – Geschichtsvermittlung an der 200-Jahr-Feier 1912
sowie in Geschichts- und Schulbüchern: Beispiele und
Grundelemente
- 34 – Die Vaduz-Schellenberger Käuferzählung im Licht
der Mythosforschung
- 39 Quellen und Literatur



2012 feiert Liechtenstein das Jubiläum «300 Jahre Liechtensteiner Oberland». Dahinter verbergen sich, genau genommen, zwei verschiedene Anlässe:

Zum einen wird an den Verkauf der Grafschaft Vaduz durch die Grafen von Hohenems an das Fürstenhaus Liechtenstein erinnert. An ein historisches Faktum also, das mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags in Wien auf den Tag genau heute¹ vor 300 Jahren stattgefunden hat. Ein denkwürdiges Ereignis. Ohne diesen Kauf, dem 1699 der Kauf der Herrschaft Schellenberg vorangegangen war, wären Vaduz und Schellenberg, wären Oberland und Unterland sehr wahrscheinlich früher oder später in einem benachbarten Staatsgebilde aufgegangen, lägen heute vielleicht in zwei verschiedenen Ländern, würde wohl kein souveräner Kleinstaat im Alpenrheintal bestehen. Dem Kauf der Grafschaft Vaduz ist der zweite Teil dieses Vortrags gewidmet.

Zum anderen aber wird – so will es der offizielle Titel des Jubiläums – zugleich der 300-jährige Bestand des Liechtensteiner Oberlands gefeiert. Dieser Feieranlass, der in der öffentlichen Kommunikation häufig auf «300 Jahre Oberland» verkürzt wird,² ist weniger eindeutig. Diesen Aspekt beleuchtet der erste Teil dieses Referats, während sich der dritte und letzte Abschnitt mit dem Zusammenhang von Geschichtserzählung, staatlichen Jubiläen und kollektiver Identität beschäftigt.

300 Jahre Liechtensteiner Oberland?

So schön es ist, heuer «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» zu feiern, muss man doch feststellen, dass diese Bezeichnung nur insofern zutrifft, als das Wort «Liechtensteiner» betont wird, wenn wir also feiern wollen, dass das heutige Oberland vor 300 Jahren unter fürstlich-liechtensteinische Herrschaft kam. Das Oberland selbst aber als eine räumliche und als eine politisch-administrative Einheit ist ebenso wenig am 22. Februar 1712 entstanden wie das Unterland am 18. Januar 1699.

Fragt man nach der Entstehung des Oberlandes, gibt es zwei Ansatzpunkte – abhängig davon, auf was man sich beziehen will:

- Bezieht man sich auf «Oberland» und «Unterland» als den beiden Teilen eines im staatsrechtlichen Sinn zusammengehörenden Ganzen – als den zwei Hälften eines einheitlichen Landes Liechtenstein also – dann

passen die Begriffe erst ab dem Jahr 1719: Erst die Vereinigung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein durch Kaiser Karl VI. am 23. Januar 1719 schuf dafür die Voraussetzung.

- Bezieht man sich aber auf das «Oberland» als geographischen Raum und als herrschaftliches wie auch als korporativ-genossenschaftliches Gebilde, so ist das Oberland wesentlich älter: Geographisch deckt es sich mit der alten Grafschaft Vaduz, die in den Jahrzehnten nach 1342 entstanden ist.³ Und auch die Landschaft Vaduz, also die Korporation der hier lebenden Menschen, entstand schon Mitte des 15. Jahrhunderts: Sowohl die herrschaftliche Tradition der Grafschaft wie die genossenschaftliche Selbstverwaltungstradition der Bevölkerung bestanden 1712 also bereits seit rund 350 respektive 250 Jahren.

Wenn hier von der «Landschaft Vaduz» gesprochen wird, ist damit – wie schon angetönt – nicht etwa die schöne Gegend des Oberlands gemeint. Die «Landschaft» im hier verwendeten Sinn war die «genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft».⁴ Oder einfacher gesagt: Die Untertanen traten dem Landesherrn nicht nur als Einzelpersonen gegenüber, sondern gemeinsam als Untertanenverband, als Körperschaft mit eigener Rechtsperson. In den Quellen ist dieser Landschaftsbegriff für Vaduz erstmals 1473 in einem Schiedsspruch der Freiherren Wolfhart VI. und Sigmund von Brandis belegt: Die Geschworenen der Dörfer Schaan, Vaduz, Triesen und Balzers klagten in einem Steuerstreit «... von ganntzer lantschafft und der stürgenossen wegen in vnser graufschafft und herschafft zu Vadutz ...» gegen einige Steuerpflichtige.⁵

1 Beim nachfolgenden Text handelt es sich um die erweiterte Fassung des am 22. Februar 2012 an der Jubiläumsfeier «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» im Vaduzer Saal gehaltenen Festvortrags. Der vorgetragene Wortlaut findet sich auf der Website des Liechtenstein-Instituts (www.liechtenstein-institut.li).

2 Vgl. zum Beispiel Liechtensteiner Vaterland vom 27. September 2011 und 23. Februar 2012; Liechtensteiner Volksblatt vom 27. und 28. September 2011 sowie vom 23. Februar 2012.

3 Vgl. dazu Sablonier: Teilungsvertrag (1994).

4 Blickle: Landschaften (1973), S. 23.

5 LI LA U 16 (14. Januar 1473)/ LUB II: Schiedsspruch Wolfharts VI. und Sigmunds von Brandis.

Die Landschaft⁶ verfügte über eigene Organe und Institutionen – den Landammann, die zwölf Gerichtsleute, den Landeshauptmann und den Landsfähnrich, die Landschaftskassa und das Landschaftsarchiv (sog. Landslade). Durch ihre Organe übte sie verschiedene von der Herrschaft delegierte Selbstverwaltungsaufgaben aus, so im Gerichts-, Steuer- und Militärwesen. Herrschaft und Landschaft schlossen mehrfach Verträge ab, besonders über die Finanzierung der dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und dem Schwäbischen Reichskreis geschuldeten Beiträge, der sog. Reichs- und Kreislasten (Verträge von 1577, 1584, 1614, 1688 und 1696). Als Repräsentation der Untertanen gegenüber der Landesherrschaft kam der Landschaft eine wichtige politische Funktion zu. Die landschaftliche Verfassung gilt als Sondertyp der in der frühen Neuzeit verbreiteten ständischen Verfassung.⁷

Diese hier kurz skizzierte Stellung der Landschaft Vaduz verdeutlicht die lange, im Spätmittelalter wurzelnde verfassungsmässige, administrative und politische Tradition des Oberlands. Sie wird begleitet durch eine erstaunliche Stabilität der Familiennamen, die teilweise ins 16. Jahrhundert zurückreicht. Nach Einschätzung von Volker Press bestand hier «eine Kontinuität der Familienverbände von fast europäischer Einmaligkeit, mit der manche Adelsgesellschaften nicht konkurrieren können».⁸

Die weit vor 1712 zurückgehende Geschichte des Oberlands spiegelt sich schliesslich auch in der Geschichte der Begriffe «Oberland» und «Unterland».⁹ Denn die sprachliche Bezugnahme auf ein wenn noch nicht staatsrechtlich, so doch herrschaftlich, administrativ und mentalitätsmässig zusammengehörendes «oben» und «unten» findet sich schon vor 1712: Spätestens 1688 sind die Bezeichnungen «undere herrschafft Schellenberg» und «obere graffschaft Vaduz» belegt.¹⁰ Im 18. und frühen 19. Jahrhundert dann war die Rede von der «oberen und unteren Landschaft» oder der «oberen und unteren Herrschaft» allgemein üblich. Die heutigen Begriffe «Oberland» und «Unterland» aber sind erst Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen: Der früheste bislang bekannte Beleg findet sich 1845 in einer Viehzucht-Verordnung.¹¹ Die Verfassung von 1862 verwendete die Begriffe noch nicht. Erst das Wahlgesetz von 1878 schuf die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland, die dann in die Verfassung von 1921 eingingen.¹²

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Das Oberland und die Oberländer Bevölkerung verfügen über eine weit vor 1712 zurückreichende Tradition, in der die kommunal-landschaftliche Selbstverwaltung eine zentrale Stellung einnimmt. Der erste liechtensteinische Historiker, der aus Mauren stammende Peter Kaiser (1793–1864),¹³ leitete daraus in seiner «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» (1847)¹⁴ die Grundlagen für eine bürgerliche Identität ab.¹⁵ Dieses bürgerliche Identifikationsangebot rückte in der stärker auf die Obrigkeit ausgerichteten liechtensteinischen Geschichtsschreibung des späteren 19. und frühen 20. Jahrhunderts¹⁶ in den Hintergrund: Eine geistige Entwicklung, die nicht ohne Auswirkung auf die liechtensteinische Mentalität, Gesellschaft und Politik blieb. Auch durch die Rückführung der Anfänge des Oberlands auf den Kauf der Grafschaft Vaduz 1712 und damit auf einen rein herrschaftlichen Vorgang droht die ständische und, wenn man so will, proto-demokratische¹⁷ Traditionslinie verdeckt zu werden.

Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712 in drei Lebensbildern

Die Vorgänge rund um den Kauf der Grafschaft Vaduz¹⁸ werden im Folgenden anhand dreier Lebensbilder zu vier Zeitgenossen dargestellt, die direkt in den Verkauf und dessen Vorgeschichte involviert oder unmittelbar davon betroffen waren. Es sind dies das Brüderpaar Ferdinand Karl und Jakob Hannibal III., Grafen von Hohenems zu Vaduz, dann Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein und schliesslich Landammann Basil Hoop. Mit diesen vier Personen geraten die Motivationen und Absichten der Verkäufer und des Käufers ins Blickfeld, aber auch die Sorgen, Nöte und Hoffnungen der Untertanen. Diese vier Männer – Frauen nahmen in diesem Zusammenhang keine prominente Rolle ein – stehen jeweils beispielhaft auch für einen grösseren Personenkreis: Für die gräfliche Familie Hohenems und, wenn man den Kreis noch weiter fasst, für den schwäbischen Grafenstand überhaupt, für die fürstliche Familie Liechtenstein und für die nach Rangerhöhung strebenden gefürsteten Familien sowie, im Fall Basil Hoops, für die Vaduzer Bevölkerung bzw. für den «Gemeinen Mann».

Ferdinand Karl und Jakob Hannibal III., Grafen von Hohenems zu Vaduz

Die beiden letzten regierenden Grafen von Hohenems zu Vaduz waren Graf Ferdinand Karl¹⁹ und dessen jüngerer Bruder, Graf Jakob Hannibal III.²⁰ Sie waren Söhne Graf Franz Wilhelms I., der um 1654 die Linie Hohenems zu Vaduz begründet hatte.²¹ Ferdinand Karl wurde 1650 geboren, Jakob Hannibal 1653.

Ferdinand Karl und Jakob Hannibal wuchsen in Vaduz auf. Beide immatrikulierten sich 1669 an der Universität Salzburg. Über den Gang und Erfolg ihrer Studien ist nichts bekannt. Ferdinand Karl heiratete Maria Jakobäa Gräfin von Truchsess-Waldburg-Wolfegg, blieb aber kinderlos. Der jüngere Jakob Hannibal hatte mit seiner aus dem Bündner Freiherrenengeschlecht von Ehrenfels und Schauenstein stammenden Ehefrau Anna Ämilia mehrere Kinder.

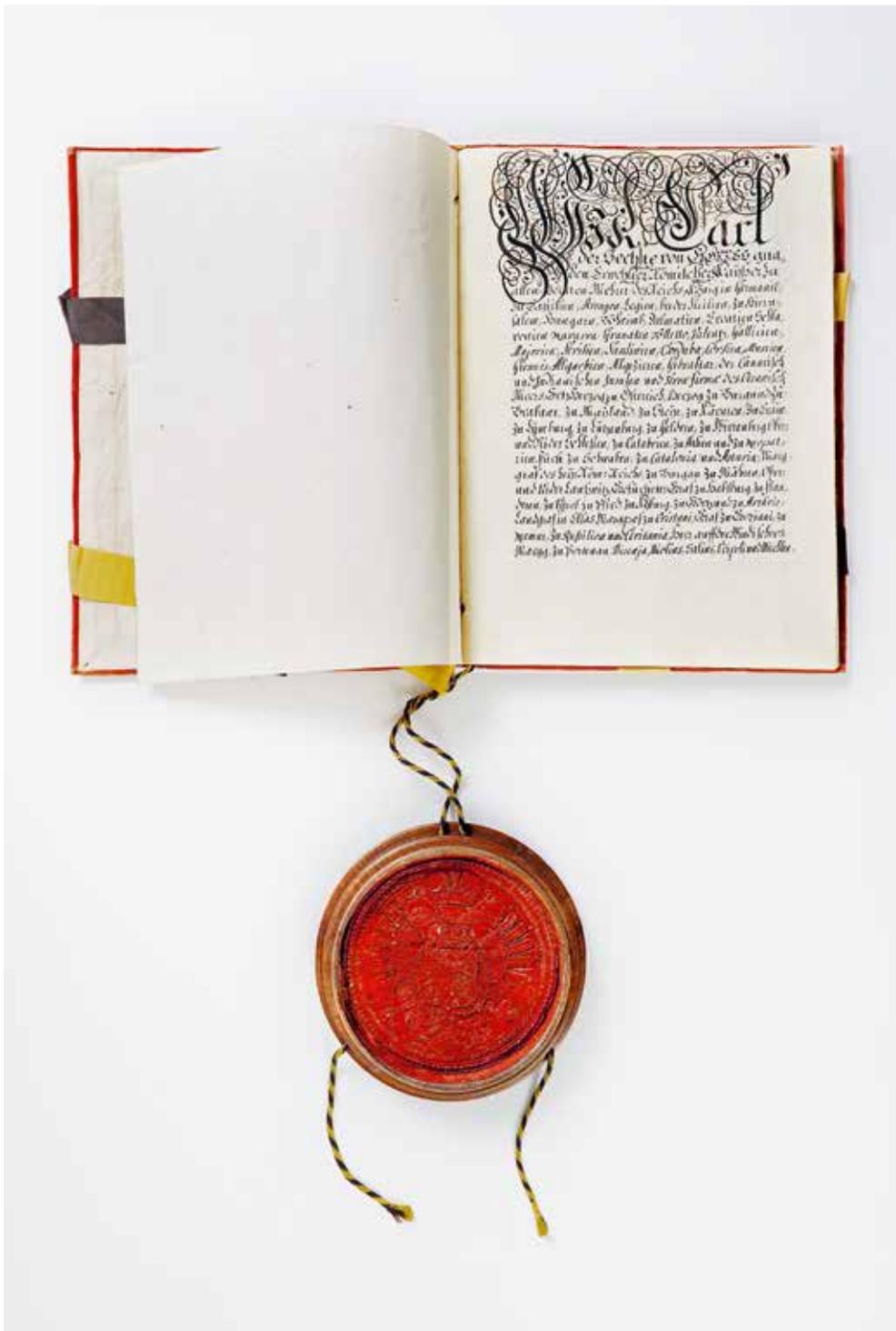
Die Vorfahren der beiden Brüder hatten im 16. Jahrhundert als Söldnerführer für Österreich, Spanien und den Papst Ruhm und Reichtum erlangt. Der Hohenemser Aufstieg basierte auch auf einer erfolgreichen Heiratspolitik und auf der Besetzung hoher geistlicher Ämter, etwa der Bischofsstühle von Konstanz und Salzburg. Der Urgrossvater Ferdinand Karls und Jakob Hannibals, Graf Kaspar, erwarb 1613 Vaduz und Schellenberg. Unter ihm erlebten die Hohenemser einen letzten wirtschaftlichen und kulturellen Höhepunkt. Zum Schutz des Familienbesitzes errichtete er 1626 ein sogenanntes Fideikommiss, aufgrund dessen das Familiengut ungeteilt und unveräusserlich an den jeweils ältesten Sohn fallen sollte.

Im Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) gerieten die Hohenemser in die Verschuldung. Nach dem Krieg verloren sie durch den Abstieg Spaniens als europäischer Grossmacht ihre einträglichen spanischen Pensionen.²² Und in Vorarlberg übertrugen ihnen die Habsburger im Gegensatz zu früher keine Vogtei- und Pfandherrschaften mehr. Von den Erträgen der kleinen Graf- und Herrschaften Hohenems, Lustenau, Vaduz und Schellenberg aber konnte ein gräfliches Haus seine Lebens- und Repräsentationsbedürfnisse nicht befriedigen. Vaduz und Schellenberg warfen nur rund 7–8'000 Gulden im Jahr ab – bei Ausgaben von rund 10'000 Gulden.²³ Mit ihren Finanzproblemen standen die Grafen von Hohenems keineswegs allein: Viele kleinere und auch grössere Herren und Grafen konnten eine Territorialverwaltung

und einen standesgemässen, adeligen Lebensstil nicht mehr aus eigenen Erträgen finanzieren.²⁴

-
- 6 Zu den Landschaften Vaduz und Schellenberg vgl. Kaiser: Geschichte 1847 (1989); Frommelt: Gerichtsgemeinden (2000); Frommelt: «Landschaft» (2012); Frommelt: «Landammannverfassung» (2012).
 - 7 Vgl. Krüger: Landständische Verfassung (2003), S. 81–86.
 - 8 Press: Peter Kaiser (1993), S. 60.
 - 9 Vgl. dazu Kindle: «Oberland» (2012) und Kindle: «Unterland» (2012). Im Liechtensteiner Namenbuch, Teil I. Ortsnamen, bearb. von Hans Stricker, Toni Banzer und Herbert Hilbe, Vaduz 1999 fehlen die Begriffe.
 - 10 Vertrag der Grafen Jakob Hannibal III. und Franz Wilhelm II. von Hohenems mit den Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg betreffend den Steuerschnitt vom 9. April 1688, gedruckt in Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 133–136, hier S. 133 f.
 - 11 LI LA Sg RV 1845/15 (10. Oktober 1845): Verordnung betreffend die Veredelung der Viehzucht, § 14.
 - 12 Vgl. Kindle: «Oberland» (2012).
 - 13 Zu Peter Kaiser vgl. u.a. Brunhart: Peter Kaiser (1993); Geiger: Peter Kaiser (1993).
 - 14 Kaiser: Geschichte 1847 (1989).
 - 15 Vgl. dazu Press: Peter Kaiser (1993), u.a. S. 63: «Das entscheidende Verdienst von Peter Kaiser ist also seine Rolle für die Stiftung einer liechtensteinischen Identität. Sie war nicht nur auf den Fürsten, sondern auch auf das Volk begründet, das er sich selbst finden half.»
 - 16 Eine umfassende Untersuchung zur liechtensteinischen Historiographie fehlt. Vgl. dazu etwa Buchbinder/Weishaupt: Bild des Fürsten (2004).
 - 17 Die landschaftliche Verfassung kann insofern als proto- oder vor-demokratisch gelten, als sie Teilen der Untertanenschaft (den wehrfähigen Männern) Partizipationsmöglichkeiten einräumte und demokratische Verfahrenselemente (Wahlen, Versammlungen) enthielt. Blickle geht von einer «demokratischen und einer monarchischen Komponente des landschaftlich verfassten Staates» aus (Blickle: Landschaften, 1973, S. 568 f.), stiess damit aber auf Widerspruch (vgl. Krüger: Landständische Verfassung, 2003, S. 71).
 - 18 Vgl. dazu u.a. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 442–473; Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958); Press: Entstehung (1981); Vogt: Wendepunkt (1999); Arnegger (2012).
 - 19 Vgl. zu ihm Burmeister: Ferdinand Karl (2012).
 - 20 Vgl. zu ihm Burmeister: Jakob Hannibal III. (2012).
 - 21 Zu den Grafen von Hohenems vgl. u.a. Welti: Hohenems (1930); Schröder: Hohenems (1987); Arnegger: Spanien (2009); Arnegger-Edelmayer: Hohenems (2011); Burmeister: Hohenems (2012). Vgl. auch den Beitrag von Katharina Arnegger auf S. 61–79 in diesem Jahrbuch.
 - 22 Vgl. Arnegger: Spanien (2009).
 - 23 Vgl. ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/9, fol. 85r (ca. 1683): «Unvorgreiflicher entwurff. Craft die beede herrschaftn Vaduz und Schellenberg jährlich getragt und dargegn widerumb in außgab zurbrüngen ist». Vgl. auch Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 102 f.
 - 24 Vgl. Press: Reichsgrafenstand (1998), S. 129 f.

Erste Seite der am 7. März ausgestellten Ratifikationsurkunde Kaiser Karls VI. über den Vaduzer Kaufvertrag vom 22. Februar 1712 mit kaiserlichem Siegel.



Für die Vaduzer Grafen kam das Problem hinzu, dass Graf Kaspar am 22. April 1614 mit den Landschaften Verträge über die Reichssteuern geschlossen hatte, die sich für die Herrschaft als ungünstig erwiesen.²⁵ Der Beitrag der Untertanen war für alle Zeiten unveränderlich auf 1'276 Gulden pro Jahr festgeschrieben; das war der sogenannte «Schnitz». Dagegen trugen die Grafen sämtliche Lasten, die an das Heilige Römische Reich und an den Schwäbischen Kreis zu zahlen waren. Das waren v.a. Militärlasten, die in den vielen Kriegen des 17. Jahrhunderts stark anstiegen. Die «disproportion» zwischen der Schnitz-Leistung der Untertanen und der Belastung der Grafen wurde später im Kaufvertrag von 1712 als das «grundtverderben» der Hohenemser bezeichnet.²⁶

Grosses Siegel Graf Ferdinand Karls von Hohenems (1676). Das Vollwappensiegel zeigt im ovalen Wappenfeld den Hohenemser Steinbock, überwölbt von Helmzier. Die Umschrift lautet: FERDIN : CARL : GRAFF Z : HO · EMBS · GAL · V : VADVZ (Ferdinand Carl Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz)



1675 übernahm Graf Ferdinand Karl die Regierung in Vaduz. Die Einquartierung von Reichsregimentern verursachte damals hohe Kosten, weshalb Ferdinand Karl neue Darlehen benötigte. Dabei stützte er sich nach dem Beispiel seiner Vorfahren auf die Untertanen: Die Landschaften leisteten Bürgschaften für die gräflichen Schulden oder nahmen selbst in Feldkirch und in Graubünden Kapital für den Grafen auf. Sie erhielten von ihm im Gegenzug Schadloshaltungsversprechen, die aber nicht viel Wert waren. Als sich die Untertanen mit Betreibungen der Gläubiger konfrontiert sahen, wurde ihre Situation prekär. 1679 bezifferten sie das von ihnen für den Grafen aufgenommene Kapital auf beträchtliche 23'000 Gulden.²⁷ Später kam noch mehr dazu.

Es gab also strukturelle Gründe für die Hohenemser Finanzkrise. Diese kann nicht allein mit Misswirtschaft und Verschwendungssucht der Grafen erklärt werden. Dennoch sind auch persönliche Verfehlungen und Charakterschwächen nicht zu verkennen, insbesondere bei Ferdinand Karl: Untertanen, Gerichtsleute und Ammänner wurden vom Grafen geprügelt, Frauen und Männer sexuell belästigt und erniedrigt, Geistliche beleidigt und die Religion verächtlich gemacht. Über die Rechte der Untertanen – etwa bei der Wahl der Landammänner – setzte sich Ferdinand Karl hinweg. Frondienste wurden erhöht, junge Männer zum Kriegsdienst gezwungen.²⁸ Kurz: Die gräfliche Herrschaft trug willkürliche Züge.

Dazu passt der Umstand, dass unter Ferdinand Karl 1679/1680 eine letzte Serie scharfer Hexenprozesse stattfand, welcher allein 1680 25 Personen zum Opfer fielen. Auch Teile der Bevölkerung forderten die Verfolgung der Hexen, und die Landammänner nahmen als Beisitzer an den Prozessen teil. Jedoch trug der Graf als Landes- und Gerichtsherr die Verantwortung. Da starke Zweifel hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Hexenprozesse bestanden, erhoben 1680 mehrere aus dem Land geflohene

25 Der Vertrag mit den Untertanen der Herrschaft Schellenberg ist gedruckt in Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 130–132, jener mit den Untertanen der Grafschaft Vaduz in Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 186 f.

26 Zitiert nach Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 76.

27 ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/9, fol. 14r–19r (27. Mai 1679); Untertanen an Jakob Hannibal III, hier fol. 16v.

28 Ebenda, sowie LI LA RA 74/143 (o.D. [November/Dezember 1683]); Bittschrift an Kaiser Leopold I.; ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/12, fol. 12–40 (o.D. [1684]); Zeugenprotokoll.

Personen Klage bei Kaiser Leopold I. Dieser beauftragte den Kemptener Fürstabt Rupert von Bodman (1646–1728)²⁹ mit der Untersuchung der Prozesse und erklärte 1684 sämtliche Urteile für ungültig. Dies war das Ende der Hexenverfolgung in Vaduz und Schellenberg.³⁰

Schon 1679 hatte auch Graf Jakob Hannibal beim Kaiser gegen Ferdinand Karl geklagt: Er bat den Kaiser, seinen «eltern herrn bruder von aller administration und verwaltung rerum fideicommissi [der Fideikommissgüter] auffschleunigste zuendtsetzen».³¹ Dies, weil Ferdinand Karl ihm und den weiteren Geschwistern die Unterhaltsgelder vorenthalte, das Familiengut schädige, einen gotteslästerlichen Lebenswandel führe und die Familienehre verletze. Als sich Anfang 1684 auch die Untertanen in einer Beschwerdeschrift an den Kaiser wandten,³² wurde Kaiser Leopold tätig: Im März 1684 setzte er Graf Ferdinand Karl von der Regierung ab und liess ihn verhaften. Zwei Jahre später, 1686, starb Ferdinand Karl mit nur 36 Jahren in Gefangenschaft auf Schloss Kemnat bei Kaufbeuren.

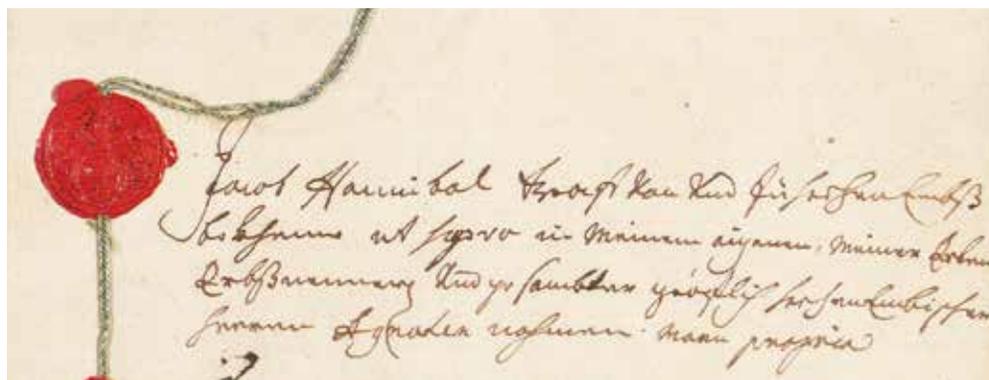
Jakob Hannibal hatte mit seinen Klagen wesentlich zur Absetzung seines Bruders beigetragen – wohl auch in der Hoffnung, selbst an die Regierung zu kommen. Darin aber sah er sich zunächst getäuscht. Kaiser Leopold berief nämlich 1684 Rupert von Bodman zum kommissarischen Leiter einer kaiserlichen Zwangsverwaltung³³: Bodman wirkte fortan im Auftrag des Kaisers faktisch als regierender Herr von Vaduz und Schellenberg.

Erst nach dem Tod des kinderlosen Ferdinand Karl 1686 konnte Jakob Hannibal die Regierung antreten,

aber ohne dass die kaiserliche Kommission aufgehoben wurde. Es kam in der Folge zu Reibereien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bodman und Jakob Hannibal. Auch Jakob Hannibal gelang es nicht, die Finanzen in den Griff zu bekommen. Da die Finanzkrise strukturelle Ursachen hatte, konnte mit einer personellen Rochade nichts erreicht werden. Dennoch ist der Anstieg der Hohenemser Schulden während seiner Regierung erstaunlich: In nur sechs Jahren wuchsen sie von 70'000 Gulden auf 192'000 Gulden.³⁴ 1692 setzte Kaiser Leopold auch Jakob Hannibal von der Regierung ab. Rupert von Bodman verwaltete Vaduz und Schellenberg fortan wieder allein.

Dem Schuldenwachstum begegnete Jakob Hannibal mit immer neuen Sanierungsideen: Unter anderem schlug er 1688 den Verkauf einzelner Güter vor, nämlich des Meierhofs in Triesen, der Alp Sücka, der Maurer Weingärten und der Schupflehengüter, was aber nur rund 20'000 Gulden eingebracht hätte.³⁵ Ein weiteres Vorhaben entsprang den Kontakten, die Jakob Hannibal durch seine Frau Anna Ämilia – deren Eltern selbst zu den Hohenemser Gläubigern gehörten – zum Bündner Herrenstand unterhielt: 1693 beabsichtigte er den Verkauf der Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg an die Drei Bünde. Die alte Grafschaft Vaduz wäre dadurch geteilt worden. Der Wert der herrschaftlichen Güter und Rechte in Triesen wurde auf 25'241 Gulden geschätzt, in Triesenberg auf 19'824 Gulden und in Balzers auf 15'588 Gulden, was zusammen 60'653 Gulden ergab. Auch dies hätte zu wenig eingebracht und der

Unterschrift und Siegel Graf Jakob Hannibals III. unter dem Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz vom 22. Februar 1712.



The image shows a close-up of a handwritten signature in cursive script, written in dark ink on aged paper. To the left of the signature is a large, circular red wax seal, which appears to be broken or partially detached. The signature is written in a fluid, historical hand. The text of the signature is partially legible and appears to read: 'Jakob Hannibal Herrsch. von Vaduz für sich und seine Erben'. Below the signature, there are some faint, illegible markings and a small number '7' at the bottom left.

Plan blieb unverwirklicht.³⁶ Schliesslich soll Jakob Hannibal – gemäss einer ungesicherten Überlieferung – vor 1696 alle Herrschaftsrechte der Landschaft zum Kauf angeboten haben, also den Untertanen selbst. Diese hätten sich zwar zugetraut, das Geld für einen solchen Freikauf aufzubringen, das Angebot aber dennoch abgelehnt, da ihnen das Vertrauen in die Lebensfähigkeit als eigenständiger Freistaat gefehlt habe.³⁷ Der Plan war aber ohnehin unrealistisch: Vaduz und Schellenberg wären dadurch aus dem Heiligen Römischen Reich ausgeschieden und zur Republik geworden, was Kaiser Leopold schwerlich akzeptiert hätte.

All dies waren untaugliche Ideen. Nur der Verkauf der ganzen Herrschaften konnte eine Lösung bringen. Ab 1689 bemühte sich Jakob Hannibal um die Erlaubnis des Kaisers, vorerst die Herrschaft Schellenberg verkaufen zu dürfen.³⁸ Dazu kam es aber erst zehn Jahre später mit dem am 18. Januar 1699 vollzogenen Verkauf an Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein.³⁹ Dieser hatte mit seinem Angebot von 115'000 Gulden alle Konkurrenten übertroffen, darunter den Churer Bischof Ulrich VII. von Federspiel, den Grafen Karl Ferdinand von Waldstein, den Fürstabt von St. Gallen und den Fürsten Ferdinand Wilhelm von Schwarzenberg.

Fürst Johann Adam wollte schon 1699 ausser Schellenberg auch Vaduz kaufen. Da Kaiser Leopold nur den Verkauf von Schellenberg bewilligte, sicherte er sich wenigstens das Vorkaufsrecht auf Vaduz. Nach 1699 drängte Jakob Hannibal den Kaiser, dem Verkauf auch von Vaduz zuzustimmen. Dies, weil «der von Schellenberg gelöste kauffschilling die æra aliena [die Schulden] nicht gelediget» hatte, wie es im erst 13 Jahre später zustande gekommenen Vaduzer Kaufvertrag vom 22. Februar 1712 heisst:⁴⁰ Trotz den für Schellenberg erhaltenen 115'000 Gulden lasteten auf der Grafschaft Vaduz weiterhin 53'000 Gulden.⁴¹ Erst der Verkauf auch von Vaduz sollte es dem Haus Hohenems ermöglichen, «sich von dem gänzlichen ruin zu salviren».⁴² Bis es soweit war, stellten sich aber noch verschiedene Hindernisse in den Weg, auf die im folgenden, dem Käufer Fürst Johann Adam von Liechtenstein gewidmeten Abschnitt zurückgekommen wird.

Für Jakob Hannibal brachte der Verkauf von Vaduz eine völlige Verlagerung seines Lebensschwerpunktes nach Osten.⁴³ Zwar übernahm er 1713 von seinem verstorbenen Cousin Graf Franz Karl⁴⁴ die Regierung in

der Grafschaft Hohenems, die er aber 1718 seinem Sohn Franz Rudolf überliess. Er selbst hielt sich teils in seiner Herrschaft Bistrau in Böhmen auf, welche er 1712 mit dem Verkaufserlös aus Vaduz erworben hatte und 1720 ebenfalls an seinen Sohn abtrat, vor allem aber in Wien, wo er in kaiserliche Hofdienste eintrat: Zunächst als Kammerherr der Witwe Kaiser Leopolds, Eleonore (gestorben 1720), dann als Geheimrat und Obersthofmeister der Erzherzogin Elisabeth und ab 1725 der Erzherzogin Maria Magdalena, einer Schwester Kaiser Karls VI. Am 12. August 1730 starb Jakob Hannibal 77-jährig in Wien.

29 Zu ihm vgl. Seger: Bodman (1978); Press: Bodman (2010).

30 Vgl. dazu Tschalkner: Hexen (1998).

31 ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/9, fol. 12r–13v (o.D. [nach 27. Mai 1679, vor 20. Juli 1679]): Jakob Hannibals Anwalt Schierl an Kaiser Leopold I. Eine erste Beschwerdeschrift Jakob Hannibals und weiterer Geschwister war am 30. Januar 1679 beim Reichshofrat präsentiert worden (LI LA RA 74/128, o.D.).

32 LI LA RA 74/143 (o.D. [November/Dezember 1683]): Bittschrift an Kaiser Leopold I.

33 Dazu Burmeister: Kaiserliche Administration (2012).

34 GAS U 78 (26. August 1692).

35 StAA/Kempton A 3012, unfoliert: Jakob Hannibal an Kaiser Leopold I. (o.D., 1698) mit Beilage A: Reichshofratsbeschluss vom 1. Juli 1688.

36 Vgl. Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 101 f.; Burmeister: Schauenstein (2012); ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 262/1, fol. 686–691v (o.D., [1691–1694]): Anschlag der zur Grafschaft Vaduz gehörenden Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg.

37 Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 465.

38 Vgl. Arnegger: Einleitung (2012), S. 12.

39 Vgl. Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999).

40 Zitiert nach Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 36–39.

41 Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 117 f.

42 Vaduzer Kaufvertrag vom 22. Februar 1712, zitiert nach Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 36.

43 Zum Folgenden vgl. Welti: Hohenems (1930), S. 151–153; Burmeister: Jakob Hannibal III. (2012).

44 Graf Franz Karl Anton von Hohenems, geboren 1650, floh 1687 vor seinen Gläubigern nach Heerbrugg im Schweizer Rheintal, worauf seine Grafschaft Hohenems ebenfalls unter kaiserliche Administration gestellt und 1688 dem Grafen Franz Wilhelm II. von Hohenems-Vaduz zur Verwaltung übergeben wurde, einem bereits 1691 gestorbenen Bruder Jakob Hannibals III. Graf Franz Karl starb 1713, wie Bergmann: Hohenembs (1861), S. 61 und Welti: Hohenems (1930), S. 151 richtig feststellten; in seiner Stammtafel nennt Welti: Hohenems (1930) jedoch 1716 als Todesjahr, welches in der Folge auch in anderen Stammtafeln übernommen wurde (z.B. in Kaiser: Geschichte 1847, 1989, Band 2). Das Todesjahr 1713 (15. oder 16. März) ergibt sich auch aus StAA/Kempton A 2853, A 2855 und A 2856.

Johann Adam I. Andreas, Fürst von Liechtenstein

Der Käufer der Grafschaft Vaduz, Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein, wurde 1657 in Brünn geboren, als Sohn des Fürsten Karl Eusebius und der Gräfin Johanna Beatrix von Dietrichstein.⁴⁵ 1681 heiratete er Erdmunda Maria Theresia von Dietrichstein.

Johann Adams Grossvater Karl und dessen Brüder Maximilian und Gundaker waren 1608/1620 bzw. 1623 in den (Reichs-)Fürstenstand erhoben worden.⁴⁶ Sein Vater, Karl Eusebius, begründete die fürstliche Kunstsammlung, baute die im Dreissigjährigen Krieg verwüsteten Besitzungen in Böhmen und Mähren wieder auf und hinterliess seinem Sohn Johann Adam ein reiches Erbe – aber auch über 800'000 Gulden Schulden.

Nach seinem Regierungsantritt 1684 beherzigte Johann Adam den Ratschlag seines Vaters, dass er «die Gaben Gottes, so er uns durch die zeitliche mittl der in-

Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein, um 1706, Ölgemälde des Künstlers Peter van Roy.



traden und einkommen beschert, recht administriren» solle,⁴⁷ und widmete sich der Reorganisation der fürstlichen Güterverwaltung in Böhmen und Mähren. Mit rigorosen Massnahmen schränkte er die Hofhaltung ein und reduzierte die Zahl der Bedienten. Gewaltsam wurden die Frondienste und die übrigen Lasten der Bauern erhöht. Rasch konnte er die Erträge steigern, die Schulden beseitigen und neue Herrschaften erwerben. Johann Adam gilt als Finanzgenie und erhielt den Beinamen «der Reiche». 1705 aber rebellierten die Bauern in 178 Gemeinden und sandten Beschwerdeschriften an den Kaiser, der jedoch den Fürsten stützte.⁴⁸

Johann Adam hatte dem kaiserlichen Hof schon mehrfach mit hohen Darlehen ausgeholfen und stand überhaupt in kaiserlicher Gunst: Leopold I. ernannte ihn 1687 zum Geheimen Rat und zeichnete ihn 1694 mit dem Orden vom Goldenen Vlies aus. Ab 1698 sass er einer Kommission zur Reorganisierung der kaiserlichen Domänen und Finanzen vor und 1703–1705 war er Präsident der Staatsbank «Banca del Giro» in Wien.

Leidenschaftlich förderte Johann Adam Kunst und Architektur. Er baute die fürstliche Kunstsammlung aus, u.a. mit Werken von Rubens und van Dyck. Neben anderen Schlössern gehen auch die beiden fürstlichen Palais in Wien – jenes an der Bankgasse und das Gartenpalais in der Rossau – auf ihn zurück. Angrenzend an das Rossauer Palais liess er die Mustersiedlung «Lichtental» als neue Wiener Vorstadt anlegen.

Für unser Land von Bedeutung war, dass Johann Adam die bislang erfolglos gebliebenen Bemühungen seiner Vorfahren um Aufnahme in den Reichsfürstenrat fortführte:⁴⁹ Denn die Liechtenstein waren zwar seit 1608/1620 bzw. 1623 (Reichs-)Fürsten, gehörten aber dem Reichsfürstenrat nicht an und hatten weder Sitz noch Stimme im Reichstag. Andere in den Fürstenstand erhobene Familien wie die Lobkowitz, Auersperg, Salm, Dietrichstein oder Piccolomini hatten diese prestigeträchtige Stellung bereits erreicht,⁵⁰ und die Liechtenstein drohten in der für die barocke, höfische Gesellschaft so wichtigen «Prestigehierarchie»⁵¹ ins Hintertreffen zu geraten.

Um diese höchste ihnen zugängliche Würde als Reichsfürsten ebenfalls zu erreichen, benötigten die Liechtenstein reichsunmittelbaren Besitz, der ihnen fehlte. Hingegen besass Jakob Hannibal III. von Hohenems reichsunmittelbare Herrschaften, für die er in den 1690er Jahren einen Käufer suchte. Diese Gelegen-

heit liess sich Johann Adam nicht entgehen: 1697 bot er für Vaduz und Schellenberg zusammen 400'000 Gulden.⁵² Kaiser Leopold aber erlaubte, wie gesehen, 1699 nur den Verkauf von Schellenberg. Schellenberg jedoch war zwar reichsunmittelbar, galt aber nur zusammen mit Vaduz als Reichsstand und begründete keinen Anspruch auf Sitz und Stimme.⁵³

Schon vier Tage nach Abschluss des Schellenberger Kaufvertrages erhöhte Johann Adam sein Angebot für Vaduz um 5'000 Gulden. Er offerierte nun, wie er es gegenüber Kaiser Leopold ausdrückte, ein «transscendentales pretium affectionis», also einen überhöhten Liebhaberpreis von 290'000 Gulden. Zur Zahlung eines über dem materiellen Wert der Grafschaft liegenden Preises war er bereit, «weillen die herrschafft Vaduz das votum & sessionem mit sich führt», weil also an Vaduz der ersehnte Sitz mit Stimme im Reichstag hing.⁵⁴

Nun war Vaduz aber Teil des durch ein Fideikommiss geschützten Hohenemser Familienbesitzes, und die übrigen Mitglieder der Familie Hohenems befürchteten, dass ihre Interessen durch den Verkauf verletzt würden. Vor allem der Vormund des noch unmündigen Grafen Franz Wilhelms III. (1692–1759), eines Neffen Jakob Hannibals, wehrte sich gegen den Verkauf: Der Vormund, Graf Franz Maximilian von Königsegg zu Aulendorf (1669–1709/10),⁵⁵ beharrte auf der Unverkäuflichkeit des Fideikommissgutes und bezweifelte die Notwendigkeit des Verkaufs. Zumindest aber sollte seinem Mündel aus dem Verkaufserlös ein adäquater Realersatz in Form anderer Güter geboten werden.⁵⁶

Königsegg-Aulendorf hatte aber nicht allein das Wohl seines Mündels im Auge. Hinter seinem Widerstand verbargen sich auch die Interessen der schwäbischen Grafen, von denen viele ebenfalls verschuldet waren und die ein ähnliches Schicksal wie die Hohenemser fürchteten. Das schwäbische Grafenkollegium sah im Bodenbesitz die sicherste Grundlage einer gräflichen Existenz. Nach Ernst Böhme befürchtete es, dass der Verkauf von Vaduz einen Präzedenzfall schaffe für das «Eindringen fremder Familien» sowie für den «Ausverkauf gräflichen Gebietes und die soziale Abwertung des Grafenstandes» zugunsten des erbländischen, gefürsteten Adels.⁵⁷

Da ihm dies alles zu langwierig war, suchte Johann Adam nach anderen Wegen: 1707 gewährte er dem Schwäbischen Kreis, zu dem Schellenberg und Vaduz gehörten, ein Darlehen von 250'000 Gulden, was als Er-

satz für das mangelnde fürstenmässige Reichsterritorium angesehen wurde. Darauf erhielt er Sitz und Stimme – aber nur auf dem Schwäbischen Kreistag, nicht jedoch auf dem Reichstag.⁵⁸ Denn obwohl der Schwäbische Kreis und Kaiser Joseph I. die Aufnahme Johann Adams in den Reichsfürstenrat empfahlen, wurde sein Gesuch 1709 abgelehnt.⁵⁹

-
- 45 Zu den Fürsten von Liechtenstein und zu Fürst Johann Adam I. Andreas im Besonderen vgl. u.a. Falke: Liechtenstein (1868–1882), bes. Band 2 (1877), S. 323–355; Press: Liechtenstein (1987), bes. S. 51–53; Wanger: Liechtenstein (1995), bes. S. 65–75; Dopsch/Stögmann: Liechtenstein (2012); Haupt: Liechtenstein, Johann Adam I. Andreas (2012). Vgl. auch den Beitrag von Herbert Haupt auf S. 177–186 in diesem Jahrbuch.
- 46 Karl wurde 1608 in den erbländischen Fürstenstand und 1620 in den Reichsfürstenstand erhoben, Maximilian und Gundaker 1623 in den Reichsfürstenstand (Seger: Fürstentum Liechtenstein, 1968, S. 7; Press: Liechtenstein, 1987, S. 43, 47).
- 47 Zitiert nach Winkelbauer: Verwaltung (1990), S. 88.
- 48 Zu den ökonomischen Reformen Johann Adams und seines Vaters vgl. Winkelbauer: Verwaltung (1990), S. 92 f.; Stekl: Finanzen (1990), bes. S. 78–81.
- 49 Vgl. Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968).
- 50 Vgl. Schlip: Fürsten (1987), S. 265 f.; Aretin: Reich (1993), S. 77; Neuhaus: Reich (2003), S. 17 f., 28 f.
- 51 Nach Schindling: Leopold I. (1990), S. 177 f. verlor die traditionelle Lehensordnung des Reiches durch die kaiserliche «Politik barocker Standeserhöhungen» und das «barocke() Titelwesen» zunehmend an Bedeutung zugunsten einer «vom Kaiser abhängige(n) Prestigehierarchie». Vgl. auch Kunisch: Absolutismus (1999), S. 63–71.
- 52 ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 263/1, fol. 471r–475v (22. Oktober 1697): Rupert von Bodman an Jakob Hannibal III. von Hohenems.
- 53 Vgl. z.B. Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968), S. 34; Press: Entstehung (1981), S. 81.
- 54 Absichtserklärung des Fürsten Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein gegenüber Kaiser Leopold I. vom 22. Januar 1699, zitiert nach Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 98–101, hier S. 99 f.
- 55 Graf Franz Maximilian von Königsegg zu Aulendorf war kaiserlicher Landvogt in Ober- und Niederschwaben. Er war vom schwäbischen Grafenkollegium als Vormund vorgeschlagen worden (vgl. Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein, 1958, S. 120). Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 14 Anm. 57 nennt als Todesjahr 1709; nach Böhme: Grafenbank (1987), S. 307 starb er am 8. Februar 1710.
- 56 Vgl. Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 120–124; Arnegger: Einleitung (2012), S. 15 f.
- 57 Vgl. Böhme: Grafenbank (1987), bes. S. 300–306, Zitat von S. 302.
- 58 Vgl. Schulz: Liechtenstein (1987), bes. S. 316.
- 59 Vgl. Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968), S. 36 f. – Kurfürsten und Reichsfürsten hatten im jüngsten Reichsabschied von 1653/1654 ein Zustimmungsrecht zur Admission neuer, vom Kaiser in den Fürstenstand erhobener Fürsten zum Reichstag erhalten (vgl. Schlip: Fürsten, 1987, S. 280; Press: Reichsgrafenstand, 1998, S. 126; Neuhaus: Reich, 2003, S. 17 f.).

Damit hatte Johann Adam, nach den 115'000 Gulden für Schellenberg, erneut 250'000 Gulden investiert, ohne sein Ziel zu erreichen. Und er zeigte sich vorerst nicht mehr bereit, weitere 290'000 Gulden für Vaduz aufzubringen – obwohl sich gerade nun eine Lösung abzeichnete, mit der auch der Vormund Graf Königsegg-Aulendorf einverstanden war.

In Mähren nämlich hatten die ebenfalls überschuldeten Grafen Walderode ihre Herrschaft Bistrau um 234'000 Gulden zum Verkauf ausgeschrieben. Die für Vaduz gebotenen 290'000 Gulden reichten aus, um diese Herrschaft zu erwerben und die auf Vaduz lastenden Schulden in Höhe von 53'000 Gulden abzubezahlen.⁶⁰ Zudem warf die Herrschaft Bistrau rund dreimal höhere Erträge ab als Vaduz, womit dieses Geschäft für Hohenems sehr günstig war. Kaiser Joseph gab 1708 seine Zustimmung und 1710 wurde der Kaufvertrag über die Herrschaft Bistrau geschlossen.⁶¹

Johann Adam aber sträubte sich nach wie vor und musste schliesslich vom Kaiser fast zum Kauf von Vaduz gezwungen werden.⁶² Schliesslich kam es am 22. Februar 1712 in Wien zur Unterzeichnung des Kaufvertrags über Vaduz.⁶³ Obwohl in Wien geschlossen, unterzeichnete Johann Adam den Vertrag nicht selbst, sondern liess sich durch seinen Anwalt Carl Schelenberger vertreten.

Artikel 1 des Kaufvertrags von 1712 widerspiegelt das Interesse der Familie Liechtenstein an der Grafschaft Vaduz: «Erstens verkaufft der hoch- und wohlgebohrne herr Jacob Hanibal Friderich graf von und zu Hohenembß, ... dem durchlechtig hochgebohrnen fürsten und herren Johann Adam Andreen deß Heyligen Römischen Reichß fürsten und regiereren deß haußes Lichtenstein ... die ... immediaté freye reichßgraf- und herrschafft Vadutz ... mit dem voto [Stimmrecht] auff reichß und crayßtügen ...».⁶⁴

Trotz dieses scheinbar eindeutigen Passus konnte Johann Adam aber noch immer nicht im Reichstag Einsitz nehmen. Denn die Hohenemser hatten, ihrem gräflichen Stand entsprechend, nur an der Gemeinschaftsstimme (Kuriatstimme) der Schwäbischen Reichsgrafenbank teilgehabt. Die Fürsten von Liechtenstein aber beanspruchten eine Einzelstimme (Virilstimme) auf der Reichsfürstenbank. Dafür bedurfte es weiterer Anstrengungen, deren Erfolg Johann Adam jedoch nicht mehr erlebte. Denn nur vier Monate nach dem Kauf starb Fürst Johann Adam am 16. Juni 1712 mit 55 Jahren an den Folgen

eines tags zuvor bei einem Spaziergang erlittenen Schlaganfalls. Seine letzten Lebensjahre waren von der Sorge um die Nachfolge überschattet gewesen, denn seine beiden Söhne waren noch vor ihm in jugendlichem Alter gestorben.

Johann Adam hatte also sein Erbe regeln müssen – und sein 1711 erstelltes Testament sorgte für neue Verwicklungen. Denn er vermachte Vaduz und Schellenberg nicht seinem Nachfolger als Regierer des Hauses, Fürst Anton Florian (1656–1721), zu dem er ein denkbar schlechtes Verhältnis hatte, sondern dessen erst 16-jährigem Neffen Josef Wenzel (1696–1772). Erst 1718 kam der reichsunmittelbare Besitz an die regierende Linie des Hauses, indem Josef Wenzel, der im selben Jahr 1718 Anton Florians Tochter Maria Anna heiratete, die Herrschaften Vaduz und Schellenberg gegen die böhmische Herrschaft Rumburg an seinen Schwiegervater Anton Florian abtauschte.⁶⁵

Anton Florian hatte schon 1712 von Kaiser Karl VI.⁶⁶ dessen Erzieher und Obersthofmeister er war, den ersehnten Sitz mit Stimme im Reichstag erhalten, aber nur für seine Person. Auch der Kurfürstenrat und der Reichsfürstenrat gaben ihre Zustimmung und im Februar 1713 erfolgte Anton Florians Einführung in den Reichstag.⁶⁷ Nachdem er 1718 in den Besitz von Vaduz und Schellenberg gekommen war, erreichte er schon ein Jahr später, 1719, dass Kaiser Karl VI. die beiden Herrschaften vereinigte und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhob. Damit war das Land Liechtenstein entstanden – und die Fürsten von Liechtenstein erlangten nun dauerhaft den Reichsfürstenstand: Im Diplom Kaiser Karls über die Erhebung zum Reichsfürstentum vom 23. Januar 1719 heisst es, alle Glieder des Reichs sollten inskünftig den Besitzer des Fürstentums Liechtenstein «für einen fürstlichen Standt deß Reichs ehren, achten, zulassen und erkennen, Sie also bey aller und jeder ehr, würde, sitz, stimm, vorthail, freyheit, Recht und gerechtigkeit ... verbleiben lassen».⁶⁸ Im August 1723 beschlossen die Kurfürsten und die Reichsfürsten, das «fürstlich liechtensteinische Sitz- und Stimmrecht im löblichen Reichsfürstenrat» durch den damaligen Fürsten Joseph Johann Adam (1690–1732) und dessen Erben und Nachkommen «nunmehrö künfftig beständig und wirklich fortzuführen».⁶⁹

Basil Hoop, Landammann der Grafschaft Vaduz

Das dritte Lebensbild ist einer Person aus der Vaduzer Bevölkerung gewidmet, die vom Verkauf auf ganz andere Weise betroffen war: Dem Landammann Basil Hoop.⁷⁰ Er gehörte zu den leibeigenen Untertanen, die im Kaufvertrag von 1712 in Artikel 4 als die «eigenen leuthe» (Eigenleute) unter den verkauften Gütern und Rechten aufgeführt sind.⁷¹

Basil Hoop wurde 1650 in Eschen geboren. Schon sein Vater, der Wirt Johann Hoop, war Landammann gewesen. Seine jüngste Tochter, Antonia Dominika, heiratete den späteren Landammann Josef Helbert und seine Ehefrau Anna Katharina Zarn ehelichte nach seinem Tod Alt-Landammann Konrad Schreiber. Ein Sohn Basil Hoops, Johann Baptist Ulrich, studierte Theologie und wurde Priester.

Auch Basil selbst besuchte das Gymnasium in Feldkirch und studierte ab 1669 in Graz Rhetorik – Dauer und Erfolg des Studiums sind nicht bekannt. 1674 zog er nach Balzers, wo er Wirt zum «Hirschen» wurde. Sechs Jahre später kaufte er sich um 300 Gulden ins Balzner Gemeindebürgerrecht ein.

1682 wurde Basil Hoop mit 32 Jahren Landammann der Grafschaft Vaduz, gewählt von der männlichen, wehrfähigen Bevölkerung aus einem Dreier-Vorschlag

«Basilius Hopp, Landtammann der Graffschafft Vaduz»,
Siegel und Unterschrift.



*Basilius Hopp Landtammann
der Graffschafft Vaduz.*

des Grafen. Noch im selben Jahr 1682 liess er sich eine Abschrift des Vaduzer Landsbrauchs und des Sulzisch-Hohenemsischen Urbars anfertigen: Beides waren wichtige Dokumente für die bestehenden Rechtsverhältnisse. Als amtstragender Landammann nahm Hoop von September 1682 bis April 1684 regelmässig als Beisitzer an den oberamtlichen Verhörtagen teil.⁷² 1688/1689 ist er erneut als Landammann belegt und während einer dritten Amtsperiode findet er sich von Oktober 1707 bis März 1709 wiederum als Verhörtagsbeisitzer.⁷³ Auch das Zeitgericht der Landschaft Vaduz scheint während seiner Amtszeit noch getagt zu haben.⁷⁴

Im Sommer 1683, ein Jahr nach seiner Wahl zum Landammann, berief Hoop alle Gemeindeleute der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zu Versammlungen in Vaduz, Triesen und Eschen zusammen; in Eschen war auch der Schellenberger Landammann Adam Marxer zugegen. Auf diesen Versammlungen sprach Hoop «gar schön, beweglich, sanftmütig und vertrewlichen», wobei er beanstandete, dass Graf Ferdinand Karl von Hohenems den Steuervertrag von 1614 nicht einhalte und die Schadloshaltungen, die er den Landschaften für ihre

- 60 Nicht aber die auf der Grafschaft Hohenems lastenden Schulden von rund 60'000 Gulden (vgl. Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein, 1958, S. 117 f.; Arnegger: Einleitung, 2012, S. 17).
- 61 Vgl. Arnegger: Einleitung (2012), S. 16; Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 197–205.
- 62 Vgl. Vogt: Wendepunkt (2000), S. 24; Arnegger: Einleitung (2012), S. 17–19.
- 63 Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 32–94.
- 64 Zitiert nach Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 43 f.
- 65 Vgl. u.a. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 488; Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968), S. 40; Vogt: Wendepunkt (2000), S. 24 f.
- 66 Zur Reichspolitik Kaiser Karls VI. vgl. den Beitrag von Anton Schindling in diesem Band.
- 67 Vgl. Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968), S. 38 f.
- 68 Zitiert nach Seger: Fürstentum Liechtenstein (1968), S. 59.
- 69 Ebenda, S. 48.
- 70 Zu Basil Hoop (in den Quellen meist Hopp) vgl. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 445–505; Tiefenthaler: Hoop (2012).
- 71 Vgl. Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 55 f.
- 72 Vgl. LI LA AS 1/2, fol. 93v–130v (5. September 1682–21. April 1684): Verhörtagsprotokoll.
- 73 Vgl. LI LA AS 1/3, fol. 133v–160v (23. Oktober 1707–28. März 1708) und LI LA AS 1/5, fol. 25r–36v (21. Februar 1709–23. März 1709): Verhörtagsprotokolle.
- 74 LI LA AS 1/5, fol. 167r–168r (18. Februar 1717): Aussage des Gerichtsschreibers Georg Ludovici über seine (wenn auch vergebliche) Suche nach einem «alte(n) zeithgericht prothocol unter dem landtammann Basiliij Hoppen geführt».

Schuldbürgschaften gegeben hatte, nicht erfüllte. Die versammelten Untertanen beschlossen, Landammann und Gericht die Vollmacht zu geben, an «höheren orten» – gemeint war beim Kaiser – gegen den Grafen vorzugehen und alles Nötige vorzukehren, um ihre Rechte durchzusetzen.⁷⁵ So war Basil Hoop eine, wenn nicht die treibende Kraft im Vorgehen der Landschaften gegen ihren Landesherrn Ferdinand Karl.

In der Folge wurde eine Bittschrift an Kaiser Leopold ausgearbeitet. Die Beschwerden betrafen die Steuern, die Kreditbürgschaften und Schadloshaltungen, aber auch Frondienste, Zwangsrekrutierungen und Verstösse gegen das Landammann-Wahlrecht der Untertanen. Sie müssten, klagten die Untertanen, wenn sie von «solchen trangsahlen und ellend durch ewr kayserliche mayestät rechtliche hilffe nicht befreÿet werden sollten, [ihre] arme hütten verlassen und mit dem bettelstab weiters gehen». Diese Bittschrift wurde vom Gerichtsmann Christoph Anger aus Schaan und dem Eschnerberger Adam Müssner als landschaftlichen Gesandten nach Wien gebracht und dort im Januar 1684 beim Reichshofrat eingereicht.⁷⁶

Noch im Januar setzte Kaiser Leopold eine Untersuchungskommission unter Leitung des Kemptener Fürst- abts Rupert von Bodman ein.⁷⁷ Als diese in Vaduz Zeu-

Das ehemalige Gasthaus «Hirschen» in Balzers, in dem Basil Hoop ab 1674 als Wirt tätig war. Das später als «Tappeiner-Haus» bezeichnete Gebäude stand in der Mitte des Dorfes an der Landstrasse zwischen dem Kaufhaus und dem Wirtshaus «Engel». Es wurde 1964 abgerissen.



gen einvernahm, sagte auch Basil Hoop gegen den Grafen aus und kritisierte u.a. die schlechte Verwaltung der gräflichen Beamten: nicht einmal über Einnahmen und Ausgaben werde Rechnung geführt.⁷⁸ Wenig später, im März 1684, wurde Graf Ferdinand Karl abgesetzt und eine kaiserliche Zwangsverwaltung über Vaduz und Schellenberg unter Leitung Rupert von Bodmans eingerichtet.

1688 gelang es den Landschaften, den für sie günstigen Steuervertrag von 1614 zu erneuern.⁷⁹ Sie mussten weiterhin nur den sogenannten Schnitz zahlen, während der Graf alle Reichs- und Kreislasten trug. Landammann Basil Hoop unterzeichnete und siegelte diesen Vertrag, der allerdings nur acht Jahre hielt.

Denn vom Dezember 1696 bis Februar 1697 verhandelten die Subdelegierten der kaiserlichen Kommission in Feldkirch mit allen Gläubigern über Schuldennachlässe,⁸⁰ auch mit den Bevollmächtigten der Landschaften, unter denen sich Alt-Landammann Basil Hoop befand. Mit grosser Mühe kam am 29. Dezember 1696 ein Abkommen zustande, welches die Verträge von 1614 und 1688 umstiess:⁸¹ Graf Jakob Hannibal verpflichtete sich, Schulden in Höhe von 44'731 Gulden und 24 Kreuzern abzubezahlen, für welche die Untertanen gebürgt hatten. Jedoch wurde der Schnitz abgeschafft und die Untertanen mussten inskünftig die Reichs- und Kreislasten übernehmen. Zu den Unterzeichnern dieses für die Untertanen ungünstigen Vertrags gehörte wiederum Basil Hoop.

1707 wurde Basil Hoop gedrängt, das Landammannamt noch einmal zu übernehmen. Widerwillig sagte er zu, reichte aber schon im Mai 1708 sein Rücktrittsgesuch ein: Er sei alt und müde, zudem werde ihm von seinen Gegnern vorgeworfen, bei seinen Reisen nach Wien die Landschaftsinteressen schlecht vertreten zu haben.⁸² Auch Hoop, der dann noch bis ins Frühjahr 1709 im Amt blieb, war also mehrmals in Landschaftsangelegenheiten in Wien gewesen. Und offensichtlich hatte er Anhänger und Gegner, die Bevölkerung scheint in Parteien geteilt.

Erneut trat Basil Hoop im Jahr des Verkaufs von Vaduz 1712 in Erscheinung, nämlich am 9. Juni, bei der Huldigung an den neuen Landesherrn, Fürst Johann Adam von Liechtenstein. Der Ablauf der Huldigung sei kurz geschildert:

Einige Tage vor der Huldigung reiste Jodok von Blömeggen von Kempten nach Feldkirch. Blömeggen war Kanzler und Geheimrat des kaiserlichen Administrators

Rupert von Bodman und von diesem mit der Durchführung der Huldigung beauftragt. In Feldkirch wurde ihm mitgeteilt, dass die Untertanen die Huldigung verweigerten, sofern ihnen nicht die abgelösten Schuldbriefe der Bündner und Feldkircher Gläubiger gezeigt würden. Tatsächlich aber waren diese Schulden noch nicht bezahlt. Als in Feldkirch zudem ein Vertreter der Bündner eintraf und mit gerichtlicher Betreuung drohte, stieg der Druck auf Blömeggen. Dieser liess daraufhin sein ganzes Privatvermögen von 7'000 Gulden von Kempten nach Feldkirch bringen. Mit dieser Anzahlung konnte er den Bündner und die Untertanen zufriedenstellen.⁸³

Am Tag der Huldigung⁸⁴ berief Blömeggen zunächst die landschaftlichen Notabeln zu sich – darunter auch Alt-Landammann Basil Hoop – und machte ihnen Zusicherungen hinsichtlich der Schulden und der Untertanenrechte. Auf 7 Uhr morgens hatten sich die Männer «von 15 Jahren alle biß in daß hohe alter krumm und grad»⁸⁵ auf dem Platz beim Schützenhaus unter der Linde in Vaduz besammelt, also beim Lindenplatz. Blömeggen erklärte ihnen den Vorgang der Herrschaftsübergabe und der Huldigung und liess die kaiserliche Bestätigung des Kaufvertrags und weitere Dokumente und Vollmachten verlesen. Bevor zur Huldigung geschritten wurde, meldete sich jedoch Basil Hoop zu Wort: Die Landschaft hoffe, sprach er, «mann werde sie bey ihrig alt hergebrachten privilegien, indulten, recht und gerechtigkeiten manutenieren, schützen, schirmen und unper-tuebierter [ungestört] lassen».⁸⁶ Erwartet werde neben anderem, dass das Landammannamt, die Gerichts- und Geschworenenbesetzung (Wahlrechte) und die landschaftlichen Gerichtsfunktionen (Zeitgericht) erhalten blieben. Hinsichtlich der Steuern bat er, dass man zum Vertrag von 1688 zurückkehre und die Untertanen gegen die Zahlung des jährlichen Schnitzes wieder von den Reichs- und Kreislasten befreit würden. Nachdem der Schutz der Untertanenrechte versprochen worden war – nicht aber die gewünschte Änderung bei den Steuern –, erfolgte anstandslos die Huldigung der rund 600 Männer. Drei Freudenschüsse ertönten, und die Oberländer standen nicht mehr unter Hohenemser, sondern unter Liechtensteiner Herrschaft. Vaduz und Schellenberg gehörten nach 13 Jahren der Trennung wieder zusammen. Die Bevölkerung bzw. die Landschaft war beim Verkauf nicht um ihre Meinung oder gar Zustimmung gefragt worden, Untertanenvertreter waren bei der Vertrags-

unterzeichnung in Wien nicht zugegen. Darin zeigt sich die Schwäche der rein bäuerlichen Landschaften oder Stände des Kleinterritoriums: In grösseren Ländern mit geistlichen, adeligen und städtischen Landständen konnten Stände und Landtage zu ähnlichen Vorgängen (Verkäufen, Landesteilungen) meist Stellung nehmen.⁸⁷ Den leibeigenen Vaduzer Untertanen eröffnete erst der Akt der Huldigung die Möglichkeit, ihre Interessen zu artikulieren und durch die Leistung der Huldigung nach-

-
- 75 LI LA RA 74/137 (14./15. März 1684): Notariatsinstrument. Die Versammlungen und Beschlüsse vom Sommer 1683 wurden am 14./15. März 1684 in Anwesenheit eines kaiserlichen Notars wiederholt und notariell beglaubigt.
- 76 LI LA RA 74/143 (o.D. [November/Dezember 1683]): Bittschrift an Kaiser Leopold I., Zitat von fol. 7r. Vgl. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band I, S. 446–450.
- 77 LI LA RA 74/144 (17. Januar 1684): Kaiser Leopold I. an Rupert von Bodman; LI LA RA 74/145 (17. Januar 1684): Auszug Reichshofratsprotokoll.
- 78 ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/12, fol. 12–40 (o.D. [1684]): Zeugenprotokoll, bes. fol. 34r und 37v.
- 79 Steuerschnittvertrag vom 9. April 1688, gedruckt in Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 133–136.
- 80 Vgl. das Vergleichsprotokoll der Subdelegationskommission zur Schuldenregelung des gräflichen Hauses Hohenems vom 26. September 1698, gedruckt in Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 60–81.
- 81 Vergleich zur Schuldenregelung zwischen Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems und den Landschaften Vaduz und Schellenberg vom 29. Dezember 1696, gedruckt in Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 125–129.
- 82 Vgl. StAA/Kempten A 2916 (unfoliert): Rücktrittsgesuch Basil Hoops vom 22. Mai 1708 und Brief von Basil Hoops Sohn an den Subdelegierten Johann Matthias Keller vom 19. August 1708.
- 83 Vgl. Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 128 f.
- 84 Zur Huldigung vgl. ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 264/1, fol. 371–383 (9. Juni 1712): Huldigungsprotokoll (Notariatsinstrument); Schädler: Huldigungs-Akte (1910), S. 15–18; Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein (1958), S. 129–132.
- 85 ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 264/1, fol. 371–383 (9. Juni 1712): Huldigungsprotokoll, hier fol. 379v.
- 86 Ebenda, fol. 374r.
- 87 Vgl. Hartung: Verfassungsgeschichte (1954), S. 95 f.: Die Landstände «mussten ... gefragt werden bei Angelegenheiten, die in ihre eigene Rechtssphäre eingriffen»; sie erlangten Einfluss auf «die Entscheidung über die Lebensfragen des Staates», wozu Landesverkäufe und -teilungen zweifellos gehörten. Vgl. auch Boldt: Verfassungsgeschichte (1990), S. 183 («Sie [die Landstände] erheben auch bei Veräusserungen von Gütern, bei Gebietsabtretungen und Erbteilungen ihre Stimme ...») und Willoweit: Verfassungsgeschichte (1997), S. 116 (das Interesse der Landstände «am Staatsganzen» zeige sich «im Widerstand gegen Verpfändungen, Verkäufe und Landteilungen»). – Blickle: Landschaften (1973), S. 259 f. nennt frühe Vorarlberger Beispiele für die Befragung bzw. Zustimmung der Untertanen bei Herrschaftswechseln (1390 und 1436 betreffend Feldkirch, 1413 betreffend Bludenz und Montafon).

träglich den Verkauf und den Übergang an eine neue Herrschaft anzuerkennen. Im Gegenzug sicherte ihnen die Obrigkeit Schutz und Schirm und die Wahrung der alten Rechte zu: Hierin zeigt sich die Huldigung als ein zweiseitiger Akt, der Vertragscharakter hatte. Durch die Androhung einer Huldigungsverweigerung konnten die Vaduzer 1712 wie schon die Schellenberger 1699 gewisse Zusagen und Versprechungen erreichen, deren Wert sich aber erst im Nachhinein erweisen musste.⁸⁸

Nach dem Übergang von Vaduz und Schellenberg an Fürst Anton Florian 1718 war eine erneute Huldigung fällig. Wiederum forderte Basil Hoop in einer Rede die Einhaltung der alten Rechte und Gewohnheiten sowie die «Abwend- und Steuerung einer (sic) einige Zeit hero eingeschlichener Fehler und Novitäten [Neuerungen]».⁸⁹ Diese Forderung weist auf Konflikte zwischen den Untertanen und dem Fürsten hin. Als Anton Florian ein Jahr später – entgegen den bei den Huldigungen von 1699, 1712 und 1718 abgegebenen Versprechen – mit seiner Dienstinstruktion vom 10. April 1719 die landschaftlichen Rechte beseitigte,⁹⁰ sich wegen dem Novalzehnten mit der Geistlichkeit anlegte und Güter beanspruchte, die die Untertanen den Grafen von Hohenems abgekauft hatten, musste 1721 erneut eine kaiserliche Kommission in Liechtenstein vermitteln. Zu den Gemeindevorständen gehörte auch der nun 71-jährige Basil Hoop.⁹¹ Wenig später, 1722, starb Hoop in Balzers.

Die Erzählung vom Kauf der Grafschaft Vaduz – ein liechtensteinischer Nationalmythos?

Die Geschichte vom Kauf der Grafschaft Vaduz wurde schon oft erzählt. Die frühe Darstellung im Geschichtsbuch von Peter Kaiser (1847)⁹² betont die Sicht der Untertanen und Landschaften und wurde deshalb im ersten Teil dieses Beitrags als «bürgerliches» Identifikationsangebot bezeichnet. Neben sie gesellte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine stärker auf die fürstliche Obrigkeit fokussierende Erzählung.⁹³ Letztere prägte auch die beiden ersten Gedenkfeiern, die aus Anlass des Kaufs von Schellenberg und Vaduz abgehalten wurden: Die 200-Jahr-Feier in Schellenberg 1899 und die 200-Jahr-Feier in Vaduz 1912.⁹⁴ Beide Feiern haben zur Popularisierung eines obrigkeitlichen Geschichtsbilds beigetragen, das über weite Strecken des 20. Jahrhunderts vorherrschte.⁹⁵

Am Beispiel der 200-Jahr-Feier von 1912 werden im Folgenden zunächst einige Elemente und Ausdrucksformen dieses obrigkeitlichen Geschichtsbildes aufgezeigt, ergänzt durch knappe, exemplarische Hinweise auf Geschichts- und Schulbücher. Anschliessend wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Vaduz-Schellenberger Käuferzählung in der geschilderten Form Merkmalen und Erscheinungsformen eines Nationalmythos entspricht und welche Funktionen einem politischen Mythos gemeinhin beigemessen werden.

Geschichtsvermittlung an der 200-Jahr-Feier 1912 sowie in Geschichts- und Schulbüchern: Beispiele und Grundelemente

Die 200-Jahr-Feier von 1912⁹⁶ begann am Sonntag, dem 7. Juli morgens früh um 8 Uhr mit einem vom Churer Bischof Georg Schmid von Grüneck (1851–1932) zelebrierten Pontifikalamt. «In dessen Verlaufe», so berichtete das Liechtensteiner Volksblatt, hielt der Vaduzer Pfarrer Johannes Fidelis De Florin (1856–1932) «eine die Bedeutung des Festes erläuternde Ansprache [...], die [...] die Vorsehung Gottes pries, durch welche die früher in den armseligsten Verhältnissen darbedenden Herrschaften Schellenberg und Vaduz an das ruhmreiche Geschlecht der Fürsten von Liechtenstein kamen, unter dem sie in materieller und kultureller Hinsicht nach und nach einen großen Aufschwung nahmen ...».⁹⁷

Wegen schlechten Wetters konnten die Feierlichkeiten erst am 14. Juli fortgesetzt werden: Ein historischer Festzug mit Musik, Fahnen und Kostümen begab sich vom Regierungsgebäude zum Gasthof «Löwen» und weiter zum Festplatz auf der Wiese nördlich von Schloss Vaduz (Quadrettscha). Dort wurde vor 6'000–7'000 Festbesuchern das von Kanonikus Johann Baptist Büchel (1853–1927) gedichtete «Weihelied zur Zweihundertjahrfeier 1912» vorgetragen.⁹⁸

Das Weihelied schildert die Heimat Liechtenstein als Hort von Glück und Frieden. Die in Strophe 3 genannten «bösen Tage» bezogen sich zweifellos auf die Hohenemser Herrschaft, gegen die sich die Vorfahren mutig zur Wehr setzten. Dass Johann Baptist Büchel damit auch den heftigen Widerstand der Bevölkerung gegen die Reformen Fürst Anton Florians von Liechtenstein gemeint haben könnte, ist nicht anzunehmen. Diese Konflikte werden ausgeblendet mit dem Hinweis in Strophe 4, dass die Fürstenherrschaft «immerdar», also seit Beginn,

für Schutz und Frieden sorgte, so, wie es auch «fürder» in Zukunft sein werde.

Nachdem das Lied verklungen war, kam «als Glanzpunkt der ganzen Feier», wie das Liechtensteiner Volksblatt betonte, das Festspiel «Bilder aus der Geschichte» zur Aufführung. Dieses stammte ebenfalls aus der Feder von Johann Baptist Büchel und beinhaltete eine ähnliche Grundaussage wie das Weihelied: In den ersten zwei Akten schildert das Schauspiel die Hohenemser Willkürherrschaft und den verwerflichen Charakter des Grafen in den dunkelsten Farben. Im dritten Akt beraten die unterdrückten Untertanen auf einer Volksversammlung über

Das Festprogramm zur Zweihundertjahrfeier 1912, die wegen schlechten Wetters zweimal verschoben werden musste und schliesslich anstatt am 30. Juni erst am 14. Juli stattfand.



ihre Zukunft. Die Idee eines Loskaufs von der gräflichen Herrschaft wird vorgebracht: «So gewänne man die volle Freiheit und Unabhängigkeit, wie die Eidgenossen in der Schweiz sie haben.» Ein Vertreter der Kirche zerstreut diesen republikanischen Gedanken und lobt die Vorteile der Monarchie. Alle stimmen jubelnd zu. Rettung könne nur der Verkauf an eine «reiche und milde Hand» bringen, die schliesslich im vierten Akt dank der «Vorsehung Gottes» in den Fürsten von Liechtenstein gefunden wird. Das Schauspiel endet mit der Huldigung von 1712. Dabei wird der Bevölkerung eingeschärft: «Somit ist der Fürst von Liechtenstein Euer Landesherr geworden und Ihr seine Untertanen. Dem Landesherrn haben aber die Untertanen Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen». Dafür dürfen die «braven» Landesbewohner auf eine «glückliche Zukunft» unter dem fürstlichen «Schutzmantel» hoffen «bis zum Zeitenende».⁹⁹

Auf dieses Festspiel folgte eine Festansprache des Landtagspräsidenten Dr. Albert Schädler (1848–1922): Auch er bezog sich auf die «Willkürakte und die Schuldenwirtschaft der letzten Grafen von Hohenems». Durch eine glückliche Wendung, so Schädler, «kamen wir an das neue bessere Herrscherhaus. Unter dem Szepter der Liechtensteiner waren zunächst noch verschiedene Anstände mit den Gemeinden und der Geistlichkeit zu beheben, aber der Uebergang an das fürstliche Haus Liechtenstein erwies sich in der Folge immer mehr als ein Glück für unser Land». Dann betonte Schädler, die ersten 150 Jahre unter Liechtensteiner Herrschaft seien wegen Kriegsnöten und wirtschaftlicher Isolation, aber auch wegen der «politischen Neuorganisation, welche

- 88 Zur Huldigung vgl. Hohenstein: Verfassung (1991), zur Huldigungsverweigerung ebenda S. 293.
- 89 Zur Huldigung vom 5. September 1718 vgl. Schädler: Huldigungsakte (1910), S. 18–27 (Zitat von S. 25); Vogt: Brücken (1990), S. 77 f.; Hohenstein: Verfassung (1991).
- 90 Vgl. Vogt: Brücken (1990), S. 79 f.
- 91 Vgl. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 498–506.
- 92 Ebenda, S. 442–473.
- 93 Vgl. z.B. Fetz: Leitfaden (1882), S. 254–273.
- 94 Vgl. dazu Vogt: Wendepunkt (2000), S. 6–9.
- 95 Vgl. dazu Buchbinder/Weisshaupt: Bild des Fürsten (2004).
- 96 Der Ablauf der Feierlichkeiten ist beschrieben im Liechtensteiner Volksblatt vom 5., 12., 19. und 26. Juli 1912.
- 97 Liechtensteiner Volksblatt, 12. Juli 1912, S. 1.
- 98 Vgl. Liechtensteinische Lieder (1912), S. 30–47.
- 99 Vgl. Büchel: Bilder aus der Geschichte (1912), die zitierten Stellen von S. 33, 37 und 40.

- 1 O Liechtenstein, du schönes Land, du Land voll Lust und Frieden!
Dich hat des Ew'gen Vaterhand zur Heimat uns beschieden.
So weit dein Name nur erschallt,
dein Lob von allen Lippen hallt:
Du Land voll Lust und Frieden!

- 2 Vom Rheine und dem Alpengau ertönen uns're Sänge.
Zum Preise dir, du Friedensau im Strom der Völkermenge!
Lass andern Völkern Streit und Harm,
dir scheint des Glückes Sonne warm,
Du Land voll Lust und Frieden!

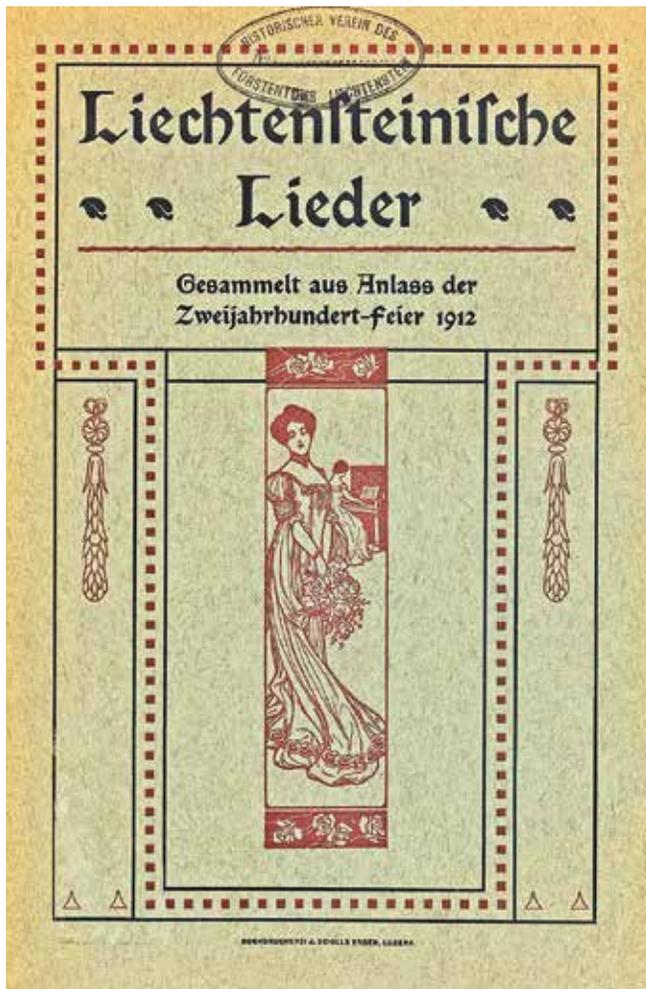
- 3 Für deine Wohlfahrt standen ein in manchen bösen Tagen,
die Väter einstens im Verein mit Mut und ohne Zagen.
Du warst es wert, o Heimat du!
Dir rufen wir begeistert zu:
O Land voll Lust und Frieden!

- 4 Dich schützte wohl zweihundert Jahr in Sturm und Ungewittern,
der Fürstenadler immerdar; du brauchtest nicht zu zittern.
Dich schirmet fürder auch mit Kraft
die Fürstenhand, die Hohes schafft,
dir Land voll Lust und Frieden!

- 5 Drum auf! Empor zum Schwur der Hand! Auf! Alle die da wohnen,
vom Falknis bis zum Rheinesstrand, und die in fremden Zonen!
Ruft Treue bis zum Grabesrand,
dem Fürsten und dem Heimatland,
die Gott im Himmel segne!

im Anfang des letzten Jahrhunderts das altehrwürdige Landammannamt und damit auch manche Freiheiten beseitigte»,¹⁰⁰ eine «Zeit des Niederganges» gewesen. Erst mit der unter Fürst Johann II. erlassenen Verfassung von 1862, «welche die in alten Zeiten bestandene Mitwirkung des Volkes in moderner und zeitgemäßer Form erneuerte», sagte der Landtagspräsident, «setzte ein anhaltendes Emporblühen unseres Landes wieder ein.»¹⁰¹ Schädlers Rede mündete in den Aufruf: «Darum liebe Landsleute ruft mit mir, auf daß es laut in den Bergen und im Tale widerhalle, unser allgeliebte [sic] Landesvater Seine Durchlaucht Fürst Johann II. er lebe Hoch!», worauf «tausende von Händen sich erhoben, um dem

Liedersammlung von 1912 «zur Benutzung für Schulen und Vereine».



allgeliebten Landesvater Fürst Johann II. die Huldigung darzubringen» – so, wie es zuvor im Festspiel vorge­macht worden war. Die Feier endete mit einer an den (nicht anwesenden) Fürsten gesandten «Huldigungs-De­pesche» sowie mit «fröhliche(m) Festleben», Gesang und Feuerwerk.¹⁰²

Albert Schädlers Rede lehnte sich insofern an Peter Kaisers bürgerliche Geschichtsdarstellung an, als sie neben dem Fürstenlob auch Leistungen der Bevölkerung hervorhob. Gegenüber den vergangenen zwei Jahrhun­derten unter liechtensteinischer Herrschaft nahm er eine differenzierte, teils kritische Haltung ein. Prägender für die Jubiläumsfeiern und auch für die Geschichtsschrei­bung der folgenden Jahrzehnte waren aber das Weihe­lied und das Festspiel Johann Baptist Büchels.

Aus dem Bereich der Geschichtsschreibung sei hier als Beispiel Otto Seger (1907–1988) genannt, einer der führenden Landeshistoriker der späten 1950er und der 1960er Jahre. Er veröffentlichte im Hinblick auf das 150-Jahr-Jubiläum von 1962 im Jahrbuch des Histo­rischen Vereins einen Aufsatz mit dem Titel «Zur Erwerb­ung der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam von Liechtenstein vor zweihundertfünfzig Jahren». Der Aufsatz schliesst mit der Feststellung: «Eine neue Zeit war für das Land angebrochen. Unfreiheiten und Not gab es noch lange im armen Land, aber das Volk hielt in Bescheidenheit und Gottvertrauen durch, und das Für­stenhaus fand zum Lande und zum Volke, das ihm seine Selbständigkeit und Freiheit verdankt.»¹⁰³

«Unfreiheiten» werden hier genannt, aber nicht in Beziehung zur Obrigkeit gesetzt; die Konflikte zwischen Fürst und Bevölkerung in den Jahren 1719 bis 1733 und dann im 19. Jahrhundert bleiben ausgeblendet. «Bescheidenheit und Gottvertrauen» sind die dem Volk zuge­schriebenen und von ihm erwarteten Eigenschaften. «Selbständigkeit und Freiheit» gelten als ausschliessliche Leistung des Fürstenhauses. Die Bevölkerung scheint nach Segers Auffassung keinen Beitrag dazu geleistet zu haben.

100 Mit der absolutistischen Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808 hatte Fürst Johann I. die Landschaften und das Landammannamt aufgehoben (vgl. Vogt: Brücken, 1990, S. 114–121).

101 Liechtensteiner Volksblatt, 19. Juli 1912, S. 1.

102 Ebenda, S. 2.

103 Seger: Erwerbung (1961), S. 23.

Nachhaltig und mit grosser Breitenwirkung werden Einstellung und Mentalität der Bevölkerung durch Schule und Schulbücher geprägt. Herauszuheben sind die beiden Lesebücher von 1914 und 1938:

Das «Lesebuch für die liechtensteinischen Volksschulen» von 1914 behandelt die Zeit der Grafen von Hohenems und die Erwerbung durch das Haus Liechtenstein nur knapp, findet aber Raum für folgende Zusammenfassung: «So waren die Leute der beiden Landschaften Untertanen der Fürsten von Liechtenstein geworden. Das Volk hatte harte Zeiten durchgemacht, aber darob

Dr. med. Albert Schädler, Landtagspräsident und Präsident des Historischen Vereins, hielt bei der Jubiläumsfeier am 14. Juli 1912 die Festansprache.



doch den Mut und das Gottvertrauen nicht verloren. Die gütige Vorsehung führte darum die Leute jetzt unter den neuen Landesherrn einer besseren Zukunft entgegen.»¹⁰⁴

Das «Lesebuch» von 1938, das noch Ende der 1960er Jahre in Gebrauch war, stellt die Geschichte etwas ausführlicher dar. Es verweist auf die 1691 geschlossene Ehe des Grafen Franz Wilhelm II. von Hohenems-Vaduz, des jüngsten Bruders der Grafen Ferdinand Karl und Jakob Hannibal III., mit Prinzessin Luise Josepha von Liechtenstein, einer Nichte Fürst Anton Florians, um dann festzuhalten: «Durch diese Ehe hat die göttliche Vorsehung die Aufmerksamkeit eines Herrscherhauses auf unsere Landschaften gerichtet, das sie einer schöneren Zukunft zuführen sollte.»¹⁰⁵ Vaduz und Schellenberg «waren in den Besitz eines ruhmvollen österreichischen Adelsgeschlechtes, der Fürsten von Liechtenstein, übergegangen. ... Wir sehen Mitglieder des fürstlichen Hauses in ruhmreichen Schlachten die Sache des Kaisers verfechten; wir sehen sie aber ganz besonders in den Tagen des Friedens segensreich wirken.»¹⁰⁶

Auch die Schulbücher nehmen die sich wiederholenden Elemente der obrigkeitlich geprägten Käuferzählung auf: harte Hohenemser Zeiten, göttliche Vorsehung, bessere Zukunft unter der reichen, milden und ruhmvollen Familie Liechtenstein, Ausblendung von Konflikten. Sie entsprachen damit einer Zielsetzung des Geschichtsunterrichts, wie sie noch bis 1975 im Lehrplan definiert war, nämlich «die Jugendlichen zu Liebe und Treue zu Fürst und Heimat zu erziehen.»¹⁰⁷

Diese Beispiele mögen genügen. Sie machen deutlich, dass die dargelegte obrigkeitliche Variante der Erzählung vom Kauf der Grafschaft Vaduz verschiedenen Merkmalen, Erscheinungsformen und Funktionen eines Nationalmythos entspricht, wie sie von der Mythosforschung beschrieben werden.

Die Vaduz-Schellenberger Käuferzählung im Licht der Mythosforschung¹⁰⁸

Politische Mythen zeugen – wie die Liechtensteiner Käuferzählung – «vom Ursprung einer politischen Ära und eines abgegrenzten politischen Raums».¹⁰⁹ Nationalmythen beschwören Ereignisse und Gestalten der Vergangenheit, und zwar in einer selektiven, emotional aufgeladenen Weise. Sie inszenieren den «Kampf zwischen dem Guten und dem Bösen» und neigen zu Idealisierung und Glorifizierung.¹¹⁰

Mythen reduzieren die Komplexität des Geschehens. In der Erzählung vom Vaduz-Schellenberger Herrschaftswechsel ist dies mehrfach erfüllt: Vereinfachend verschmilzt zum Beispiel das Festspiel von 1912 die Grafen Ferdinand Karl und Jakob Hannibal III. zu einer Person; die strukturellen Gründe der Hohenemser Finanz- und Herrschaftskrise werden ausgeblendet oder unterbewertet; das ab 1707 geschwundene Interesse Fürst Johann Adams am Kauf von Vaduz kommt in diesen Erzählungen häufig nicht vor.

Fotografie des Festzugs vom 14. Juli 1912 beim Roten Haus auf dem Weg zum Festplatz beim Schloss Vaduz.



Durch die Bezugnahme auf die «göttliche Vorsehung» wird die Kaufgeschichte mit einer transzendentalen, auf das Übersinnliche verweisenden Komponente angereichert und erhält damit ein Element eines religiösen Mythos.¹¹¹

Hinsichtlich ihrer Erscheinungsformen begegnet die liechtensteinische Kaufgeschichte als Erzählung, als Inszenierung und, wenn auch selten, als bildliche Darstellung. Die Nutzung der drei Verbreitungsebenen Sprache, Ritual und Bild¹¹² – Münkler spricht von «narrativer Variation», «ritueller Inszenierung» und «ikonischer Verdichtung» – gilt als Voraussetzung dafür, dass politische Mythen «ihre volle Kraft entfalten» können:¹¹³

- Die Erzählung (Narration) ist das dominante Element. Für die Käuferzählung wurden Beispiele aus Reden, Gedichten (Liedern), Geschichts- und Schulbüchern angeführt. Mit dem Begriff der «narrativen Variation» hebt Münkler hervor, dass «Mythen nicht bloss weitererzählt, sondern auch fort- und umerzählt werden», wodurch sie neue Inhalte und Aussagen gewinnen können¹¹⁴ – ein Umstand, der mit den als bürgerlich respektive als obrigkeitlich bezeichneten Varianten der Käuferzählung bereits deutlich wurde.
- Zur «rituellen Inszenierung» gehören nicht nur eigentliche Theateraufführungen wie das Festspiel von 1912, welchem bei den Jubiläen von 1949, 1956, 1999 und 2006 weitere Freilichtspiele folgten,¹¹⁵ sondern auch politische Feste wie Jubiläumsfeiern und Festumzüge oder politische Rituale wie Huldigungsakte. Der Ritus «vergegenwärtigt [...] den Mythos und sorgt

104 Lesebuch (1914), S. 446–448, Zitat von S. 447; das Kapitel «IV. A. Geschichte unserer Heimat» wurde verfasst von Johann Baptist Büchel.

105 Lesebuch (1938), S. 230.

106 Ebenda, S. 231.

107 Lehrpläne für die Volksschule des Fürstentums Liechtenstein (1948), zitiert nach Martin: Bildungswesen (1984), S. 413.

108 Die folgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf Bizeul: Mythen (2000), Becker: Mythos (2003), Hein-Kircher: Mythen (2007) und Münkler: Mythen (2009), S. 9–35.

109 Bizeul: Mythen (2000), S. 17.

110 Ebenda; vgl. auch Hein-Kircher: Mythen (2007), S. 27.

111 Vgl. Hein-Kircher: Mythen (2007), S. 26 f.; Becker: Mythos (2005), S. 131, 139.

112 Becker: Mythos (2005), S. 132.

113 Münkler: Mythen (2009), S. 14 f. und S. 21.

114 Ebenda, S. 15.

115 Vgl. Schremser: Freilichtspiele (2012).

für seine Erhaltung, indem er seine Wiederkehr sichert und ihn in einer konkreten wie auch affektiven Form vorführt.»¹¹⁶

- Nur vereinzelt hat die liechtensteinische Kauferzählung Niederschlag in bildlichen Darstellungen gefunden. Immerhin wurde die Huldigung von 1718 von zwei Künstlern bildlich umgesetzt: Der Vaduzer Eugen Verling (1891–1968) schuf in den 1930er Jahren gleich zwei Fassungen dieser Szene und Eugen Zotow (1881–1953) verwendete das Sujet 1939 für eine Briefmarkenserie,¹¹⁷ die anlässlich der Huldigung für Fürst Franz Josef II. (1906–1989) herausgegeben wurde.¹¹⁸ Bei Verling stehen das Bild des Fürsten respektive die Übergabe der liechtensteinischen Fahne im Mittelpunkt. Die Fahnenübergabe im Ölgemälde von 1938 wird beobachtet von einer Dreiergruppe, bei der es sich wahrscheinlich um die beiden Landammänner von Vaduz und Schellenberg (mit Hut, Mantel und Hellebarde) sowie um Alt-Landammann Basil Hoop (ohne Hut, gebeugt, mit Stock und Hund) handeln dürfte. Ansonsten sind die Untertanen vornehmlich am Bildrand und im Bildhintergrund zu erkennen. Der ukrainisch-russische Emigrant Zotow rückt hingegen in sprechender Weise das Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen ins Zentrum.

Auch Denkmäler sind ein Element ikonischer Verdichtung. Sie verhelfen der historischen Erinnerung zu physischer Präsenz in der Landschaft. Liechtenstein hat

Briefmarke Huldigung «1718–1939», Eugen Zotow, erschienen aus Anlass der Huldigung für Fürst Franz Josef II. 1939.



nur eine bescheidene Denkmal-Tradition.¹¹⁹ Dennoch war der Übergang der Herrschaft Schellenberg von Hohenems zu Liechtenstein Anlass für die Schaffung von immerhin fünf Gedenkstätten,¹²⁰ während der Kauf der Grafschaft Vaduz mit keinem Denkmal gewürdigt wurde.

Abschliessend bleibt die Frage nach den Funktionen, die National- oder Gründungsmythen erfüllen. Als die vier Hauptfunktionen politischer Mythen unterscheidet Bizeul die sinnstiftende, die integrative, die legitimierende und die emanzipatorische Funktion.¹²¹

Als Grundfunktion politischer Mythen gilt ganz allgemein die Stiftung von Sinn und Orientierung. Mythen zielen – im Gegensatz zur Wissenschaft, deren Merkmal die Überprüf- und Widerlegbarkeit ist – nicht auf rationale Begründung, sondern auf emotionale Verlässlichkeit; sie produzieren in dem Sinn scheinbar unwiderlegbare Gewissheit.¹²² Mythen bieten einfache Orientierung in einer komplizierten Welt. Diese Ordnungsfunktion wird von jedem Gemeinwesen benötigt, auch von demokratischen.¹²³ Peter von Matt sagt: «Die Vorstellung, ohne mythische Erzählungen, Bilder und Zeichen leben zu können, ist eine Täuschung, sowohl für den Einzelnen wie für die Gesellschaft.»¹²⁴ Umso wichtiger ist das Wissen um die Existenz und um die Funktionsweise politischer Mythen. Denn nicht die Frage nach der historischen «Wahrheit» einer mythischen Erzählung ist relevant, sondern jene nach ihrer «Wirkmächtigkeit».¹²⁵

Politische Mythen formen das historische Bewusstsein, das kollektive Gedächtnis und damit die kollektive Identität (Integrationsfunktion). Letztere bezieht sich häufig auf die Nation. Auch die Vaduzer Kaufgeschichte wurde zur Stiftung oder Stärkung eines liechtensteinischen Nationalbewusstseins eingesetzt: So wendet sich in Johann Baptist Büchels Festspiel von 1912 der kemptische Rat Blömeggen nach der Huldigung mit den Worten an das Volk: ««Liechtensteiner» ist von jetzt an Euer Name, liechtensteinisch auch Euere Farben. Liechtensteinisch müssen jetzt auch Euere Fahnen sein», und der liechtensteinische Landvogt Baur doppelt nach: «Jetzt könnt Ihr ausrufen: «Ich bin ein Liechtensteiner.»»¹²⁶

Diese Blömeggen und Baur in den Mund gelegten Worte scheinen nicht so recht ins frühe 18. Jahrhundert zu passen, dem nationales Denken noch fremd war. Hingegen entsprach der nationale Gedanke einem politischen Grundzug des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Im sogenannten «Zeitalter der Nationalstaaten»¹²⁷ stellte

sich auch für Liechtenstein die Frage der nationalen Identität¹²⁸ dringlicher. Denn spätestens mit dem Ende des Deutschen Bundes 1866 und dem damit verbundenen Ausscheiden Liechtensteins aus Deutschland war die Zugehörigkeit zur deutschen Nation – die noch im 19. Jahrhundert einen Teil liechtensteinischer Identität ausgemacht hatte – als Identifikationsangebot problematisch geworden.¹²⁹ Benötigt wurde nun eine ausschliesslich und genuin liechtensteinische Identität, was das Bedürfnis nach einem liechtensteinischen Nationalmythos erklärt.

Aber nicht die nationale Identitätsprägung steht bei den liechtensteinischen Käuferzählungen im Vordergrund, sondern die Frage der staatsbürgerlichen Identität. Je nach Erzählweise ergeben sich verschiedene Identitätsangebote: Die geschilderte obrigkeitliche Variante der Käuferzählung zielt auf eine monarchisch geprägte Identität, eine Identität als fürstliche Untertanen. Demgegenüber legte die Darstellung derselben Ereignisse durch den liberalen Geschichtsschreiber Peter Kaiser Mitte des 19. Jahrhunderts wie erwähnt die Grundlage für ein stärker bürgerlich-demokratisches Selbstverständnis.

Solche narrative Variationen (Erzählvarianten) können nach Münkler «spezifisch politische Deutungsleistungen darstellen, in denen einer Neuorientierung des politischen Verbandes vorgearbeitet wird».¹³⁰ Sie dienen dann dazu, Umbrüche und Reformen legitimatorisch abzusichern. So lässt sich Peter Kaisers bürgerliche Erzählvariante unschwer mit Kaisers liberaler, emanzipatorisch-demokratischer Haltung und dessen politischer Tätigkeit als Kopf der 1848er Revolution in Liechtenstein in Verbindung bringen.¹³¹ Insoweit seine Erzählung die Geschichte der Landschaften und der Landammänner idealisierte¹³² und politisch nutzbar machte, trägt auch sie Züge eines politischen Mythos, wobei ihr mit Bizeul¹³³ eine emanzipatorische Funktion zuzurechnen ist.

Die als obrigkeitlich bezeichnete Variante hingegen verlieh der fürstlichen Herrschaft Stabilität, etwa unter der neuen Rahmenbedingung des Konstitutionalismus (in Liechtenstein seit 1862) und später angesichts des Zusammenbruchs der Monarchien in Österreich und Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg. Sie entsprach damit der konservativen Funktionsvariante politischer Mythen.¹³⁴

Nationalmythen erheben typischerweise den Anspruch, «die Geschichte der Nation nicht nur zu deu-

ten, sondern ihren Fortgang auch zu strukturieren»; sie stiften «Vertrauen und Zuversicht, dass die Nation die

116 Claude Rivière, zitiert in Bizeul: Mythen (2000), S. 19.

117 Liechtensteiner Briefmarkenkatalog (1992), S. 103.

118 Zwei der drei Bilder von Verling und Zotow sind in diesem Aufsatz wiedergegeben; das dritte findet sich im Beitrag von Alois Ospelt in diesem Band.

119 Vgl. Burgmeier: Denkmäler (2012).

120 Zur 200-Jahrfeier 1899 wurde in Schellenberg ein Gedenkstein mit Inschrift aufgestellt («Errichtet zur Erinnerung an die zweihundertjährige Gedenkfeier der Erwerbung der Reichsherrschaft Schellenberg am 23. Februar 1699 [!] durch seine Durchlaucht Fürst Johann Adam Andreas von und zu Liechtenstein»). Zum 40. Regierungsjubiläum Fürst Franz Josefs II. 1978 schuf Georg Malin einen «Erinnerungsbrunnen», der an die erste Huldigung an das Fürstenhaus Liechtenstein 1699 erinnert, ohne bildlich oder textlich auf diesen Anlass Bezug zu nehmen («Schwurplatz», Kirchhügel Bendern, Einweihung 1980). Zum 300-Jahr-Jubiläum Liechtensteiner Unterland 1699–1999 schuf Hugo Marxer eine Marmorskulptur mit Texttafel zum Thema «Entwicklung» (in Schellenberg) sowie eine Bronzeplastik des Chronisten Johann Georg Helbert (in Eschen); in Nendeln wurde 1999 die Replik eines Grenzsteins von 1693 mit Inschrifttafel aufgestellt (vgl. Burgmeier: Denkmäler, 2012).

121 Bizeul: Mythen (2000), S. 21.

122 Vgl. dazu Matt: Verklärung (2007), S. 3 f. Zum Verhältnis von Mythos und Emotion vgl. Becker: Mythos (2005), S. 137.

123 Vgl. Hein-Kircher: Mythen (2007), S. 30.

124 Matt: Verklärung (2007), S. 4.

125 Becker: Mythos (2005), S. 129 f.

126 Büchel: Bilder aus der Geschichte (1912), S. 40.

127 Vgl. etwa Theodor Schieder (Hrsg.): Europa im Zeitalter der Nationalstaaten und europäische Weltpolitik bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart, 1968 (= Handbuch der europäischen Geschichte, Band 6); als «Zeitalter der Nationalstaaten» gilt hier der Zeitraum von etwa 1870 bis 1918.

128 Zur Problematik des Begriffs der «nationalen Identität» für den Kleinstaat Liechtenstein vgl. Geiger: Völklein (2002), S. 225 f.

129 Die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (bis 1806) und zum Deutschen Bund (1815–1866) war selbstverständlicher Teil des liechtensteinischen Selbstverständnisses gewesen, wenn auch eine deutschnationale Begeisterung im 19. Jahrhundert kaum vorlag. Ab 1866 aber musste eine deutsche Orientierung die liechtensteinische Eigenständigkeit bedrohen, was besonders scharf zur Zeit des Nationalsozialismus der Fall war (vgl. dazu Geiger: Völklein, 2002, bes. S. 233–243).

130 Münkler: Mythen (2009), S. 15, vgl. auch S. 12 und 26.

131 Nach Langewiesche: Peter Kaiser (1993), S. 50 betrieb Peter Kaiser die «Geschichtsschreibung als eine Form von Politik»; Kaiser «war schon vor 1848 als ein Kenner der Geschichte Liechtensteins hervorgetreten, und er hatte sie in einer Weise erzählt, dass aus ihr politische Mitwirkungsansprüche des Volkes geschöpft werden konnten» (ebd., S. 51). Zur Revolution von 1848 in Liechtenstein vgl. Geiger: Geschichte (1970), S. 15–184 und Brunhart: Revolution (2000).

132 Vgl. Brunhart: Peter Kaiser (1993), S. 198.

133 Vgl. Bizeul: Mythen (2000), S. 31 f.

134 Zum Nebeneinander konservativer und emanzipatorischer Wirkungsweisen von Mythen vgl. Bizeul: Mythen (2000), S. 32–35.

gross und bedrohlich vor ihr stehende Zukunft meistern werde» und sie erklären (besonders wenn sie wie in unserem Fall mit religiösen Mythen angereichert sind¹³⁵) in welcher Weise dies geschehen soll.¹³⁶ Auch die obrigkeitliche Variante der Vaduzer Kauferzählung erklärt nicht nur die Kaufs- oder Gründungsgeschichte der Jahre um 1700, sondern wird bis in die Gegenwart und darüber hinaus verlängert: Die fürstliche Herrschaft wird mit Ausdrücken wie «immerdar» und «fürder» im Weihelied oder «bis zum Zeitenende» im Festspiel von 1912 als unabänderlich dargestellt. Geschichtlicher Wandel wird damit ausgeblendet, Kontinuität wird betont: «Fundierende Mythen stellen gegenwärtige Erfahrungen in das Licht der Geschichte, um sie als sinnvoll, gottgewollt, notwendig und unabänderlich erscheinen zu

lassen.»¹³⁷ Auf diesem Wirkprinzip beruht auch Zotows Huldigungsbriefmarke «1718–1939». Politische Mythen dieser Art dienen der Erhaltung und Sicherung bestehender gesellschaftlicher oder politischer Strukturen. Sie rechtfertigen und legitimieren Herrschaftsansprüche und Machtverhältnisse und werden oft bewusst zu diesem Zweck geschaffen und eingesetzt. In diesem Sinn weisen sie immer einen Gegenwartsbezug auf, «sind immer ein Objekt von Politik» und können in einem Naheverhältnis zur Ideologie stehen.¹³⁸

Fassen wir zum Schluss zusammen: Politische Mythen speisen das Selbstbewusstsein eines politischen Verbandes und drücken es aus. Die Vaduz-Schellenberger Kauferzählung prägte demnach auch das Selbstverständnis der liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger: Ge-

Fahnenübergabe bei der Huldigung der Untertanen an Fürst Anton Florian von Liechtenstein 1718;
Historienbild von Eugen Verling aus dem Jahr 1938.



genüber dem bürgerlichen Identifikationsangebot Peter Kaisers stand lange die obrigkeitliche Erzählung Johann Baptist Büchels und anderer im Vordergrund. Seit etwa den 1960er Jahren erfolgt daneben wieder eine stärkere Betonung eines bürgerlichen Geschichtsbildes,¹³⁹ was sich auch auf neuere Schulbücher und Jubiläumsfeiern wie etwa die Feier «300 Jahre Liechtensteiner Unterland» 1999 auswirkte. Kollektive Identitäten aber sind träge und wandeln sich langsam. Ein einseitig aus dem Bild des Fürsten und der Monarchie geschöpftes liechtensteinisches Selbstverständnis scheint noch weithin bestimmend und wirksam zu sein. Jubiläumsfeiern tragen zur Festigung eines solchen Selbstverständnisses bei, sofern dem Bild des Fürsten nicht ein entsprechendes Bild des Volkes an die Seite gestellt wird, das sich an dessen eigenen Traditionen orientiert.

135 Vgl. Becker: Mythos (2005), S. 139.

136 Münkler: Mythen (2009), S. 33.

137 Ebenda, S. 26.

138 Hein-Kircher: Mythen (2007), S. 30f. Vgl. auch Bizeul: Mythen (2000), S. 18, 25–31.

139 Vgl. unter anderem Quaderer et al.: Volksrechte (1981); Quaderer: Reflexionen (2000).

140 Für die Zurverfügungstellung von Regesten und Transkriptionen danke ich Frau Dr. Katharina Arnegger, Wien, und dem Liechtensteinischen Landesarchiv, Vaduz.

Quellen und Literatur

Abkürzungen

HLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein
JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LPS	Liechtenstein, Politische Schriften
LUB	Liechtensteinisches Urkundenbuch

Ungedruckte Quellen

Gemeindearchiv Schaan (GAS), Schaan:

U 78 (Transkription Claudius Gurt; Internet: <http://www.e-archiv.li/>)

Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA), Vaduz:

AS 1/2, AS 1/3, AS 1/5

RA 74/128, RA 74/137, RA 74/143, RA 74/144, RA 74/145

Sg RV 1845/15

U 16

Österreichisches Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA/HHStA), Wien¹⁴⁰:

RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 261/9, 261/12, 262/1, 263/1, 264/1

Staatsarchiv Augsburg/Fürststift Kempten Archiv (StAA/Kempten), Augsburg:

A 2853, A 2855, A 2856, A 2916, A 3012 (Mikrofilme im Liechtensteinischen Landesarchiv)

Gedruckte Quellen

Arnegger, Katharina (Bearbeiterin): Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein. Hrsg. vom Landesarchiv des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2012.

Büchel, Johann Baptist: Bilder aus der Geschichte, dramatisch vorgeführt am Jubiläums-Feste zur 200. Wiederkehr des Jahrestages der Übergabe der Grafschaft Vaduz an das fürstliche Haus Liechtenstein. 1712–1912, o.O., o.D. [1912].

Gurt, Claudius (Bearbeiter): Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut. Vaduz, 1999.

Lesebuch für die liechtensteinischen Volksschulen. Zweiter Teil. Vaduz, 1914.

Lesebuch. Bearb. von Alfons Kranz. Hrsg. vom Landesschulrat für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1938. Unveränderter Nachdruck: Vaduz, 1988.

Liechtensteiner Briefmarkenkatalog 1992. Handbuch für den Liechtenstein-Sammler. Hrsg. vom Liechtensteiner Philatelisten-Verband. Redaktion Peter Marxer. Vaduz, 1992.

Liechtensteiner Vaterland.

Liechtensteiner Volksblatt.

Liechtensteinische Lieder. Gesammelt aus Anlass der Zweihundertjahr-Feier 1912. Zur Benützung für Schulen und Vereine. Luzern, 1912.

Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil II (1417–1510). Bearb. Claudius Gurt (Internet: <http://www.lub.li>).

Schädler, Albert: Huldigungs-Akte bei dem Uebergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein. In: JBL 10 (1910), S. 5–30.

Literatur

Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806, Band 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684). Stuttgart, 1993.

Arnegger, Katharina: Der Einfluss Spaniens auf die hohenemsischen Herrschaften Vaduz und Schellenberg. In: JBL 108 (2009), S. 183–210.

- Arnegger, Katharina: Einleitung, in: Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein. Bearb. von Katharina Arnegger. Hrsg. vom Landesarchiv des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2012, S. 9–20.
- Arnegger, Katharina; Edelmayer, Friedrich: Die Hohen-Ems im tiefen Fall. Ein reichsgräfliches Haus im 17. Jahrhundert, in: Beruf(ung): Archivar, Festschrift für Lorenz Mikoletzky, Teil II. Wien, 2011 (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Band 55), S. 759–783.
- Becker, Frank: Begriff und Bedeutung des politischen Mythos, in: Was heisst Kulturgeschichte des Politischen? Hrsg. von Barbara Stollberg-Rillinger. Berlin, 2005 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 35), S. 129–148.
- Bergmann, Joseph: Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759, mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860. Wien, 1861.
- Bizeul, Yves: Theorien der politischen Mythen und Rituale. In: Politische Mythen und Rituale in Deutschland, Frankreich und Polen. Hrsg. von Yves Bizeul. Berlin, 2000 (= Ordo politicus, Band 34), S. 15–39.
- Blickle, Peter: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München, 1973.
- Böhme, Ernst: Liechtenstein auf der Schwäbischen Grafenbank. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 293–310.
- Boldt, Hans: Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806. München, 21990.
- Brunhart, Arthur (Hrsg.): Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen. Zürich, 2000.
- Brunhart, Arthur: Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit. Vaduz, 1993.
- Buchbinder, Sascha; Weisshaupt, Matthias: Das Bild des Fürsten. Zur Problemstellung von Fürstenhaus und Staatskörper in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. In: JBL 103 (2004), S. 191–225.
- Burgmeier, Markus: Artikel «Denkmäler». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Burmeister, Karl Heinz: Artikel «Hohenems, Ferdinand Karl von», «Hohenems, Jakob Hannibal III. von», «Hohenems, von», «Kaiserliche Administration» und «Schauenstein, Anna Ämilia Freifrau von». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Dopsch, Heinz; Stögmann, Arthur: Artikel «Liechtenstein, von». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Falke, Jacob von: Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. 3 Bände. Wien, 1868–1882.
- Fetz, Johann Franz: Leitfaden zur Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Geschichte der alten St. Florins-Kapelle und der neuen Pfarrkirche zu Vaduz. Buchs, 1882. Unveränderter Nachdruck: Ruggell, 1984.
- Frommelt, Fabian: «... darauf hab ich ylentz ain Gemaindt jn der herrschafft Schellenberg zusamenn beruefft ...». Zu den Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg 1350–1550. Unpublizierte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich. Triesen, 2000.
- Frommelt, Fabian: Artikel «Landschaft» und «Landammannverfassung». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In: JBL 70 (1970), S. 5–418.
- Geiger, Peter: Liechtenstein: «... ein Völklein vorstellen». In: Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Allematt. Hrsg. von Catherine Bosshart-Pfluger, Joseph Jung und Franziska Metzger. Frauenfeld, Stuttgart, Wien, 2002, S. 225–250.
- Geiger, Peter (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Vaduz, 1993 (= LPS 17).
- Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart, 61954.
- Haupt, Herbert: Artikel «Liechtenstein, Johann Adam I. Andreas von». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Hein-Kircher, Heidi: Politische Mythen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Heft 11/2007 (12. März 2007): Politische Psychologie, S. 26–31.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL). 2 Bände. Vaduz, Zürich, 2012.
- Holenstein, André: Die Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter. Zur Struktur und Funktion der Untertanenhuldigung im Fürstentum Liechtenstein. In: JBL 90 (1991), S. 283–299.
- Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. Chur, 1847. Neu hrsg. von Arthur Brunhart. Band 1: Text, Band 2: Apparat. Vaduz, 1989.
- Kindle, Konrad: Artikel «Oberland» und «Unterland». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung. München, 2003 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 67).
- Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime. 2., überarb. Auflage. Göttingen, 1999.

- Langewiesche, Dieter: Peter Kaiser als Politiker. In: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Hrsg. von Peter Geiger. Vaduz, 1993 (= LPS 17), S. 43–52.
- Martin, Graham: Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Nationale und internationale Elemente im Bildungssystem eines europäischen Kleinstaates. Zürich, Aarau, Frankfurt a. M., 1984.
- Matt, Peter von: Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung. Vorschlag für eine neue Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie die Schriftsteller über ihr Land schreiben. Schaan, 2007 (= Kleine Schriften 44).
- Münkler, Herfried: Die Deutschen und ihre Mythen. Berlin, 2009.
- Neuhaus, Helmut: Das Reich in der frühen Neuzeit. München, 2003 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 42).
- Press, Volker: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 15–85.
- Press, Volker: Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein. In: Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait. Hrsg. von Wolfgang Müller. Bühl/Baden, 1981, S. 63–91.
- Press, Volker: Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes. In: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Hrsg. von Peter Geiger. Vaduz, 1993 (= LPS 17), S. 53–73.
- Press, Volker: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit. In: Ders.: Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Hrsg. von Franz Brendle und Anton Schindling in Verbindung mit Manfred Rudersdorf und Georg Schmidt. Tübingen, 1998, S. 113–138.
- Press, Volker: Rupert von Bodman als Reichsprälat. In: Allgäuer Geschichtsfreund, Nummer 110 (2010), S. 7–60.
- Quaderer, Rupert: Reflexionen zur liechtensteinischen Identität. In: Schweizer Monatshefte, 80. Jahr/Heft 11 (2000), S. 12–15.
- Quaderer, Rupert et al.: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz, 1981 (= LPS 8).
- Sablonier, Roger: «Graf Hartmann sol ze tail werden Vadutz». Der Werdenberger Teilungsvertrag von 1342. In: JBL 92 (1994), S. 1–36.
- Schindling, Anton: Leopold I. (1658–1705). In: Die Kaiser der Neuzeit, 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland. Hrsg. von Anton Schindling und Walter Ziegler. München, 1990, S. 169–185.
- Schlip, Harry: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 249–292.
- Schremser, Jürgen: Artikel «Freilichtspiele». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Schröder, Tilman M.: Die Grafen von Hohenems im 16. und 17. Jahrhundert. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 163–187.
- Schulz, Thomas: Liechtenstein im Schwäbischen Kreis. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 311–328.
- Seger, Otto: 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein. In: JBL 68 (1968), S. 5–61.
- Seger, Otto: Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. Nach einem Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins. In: JBL 78 (1978), S. 183–201.
- Seger, Otto: Von Hohenems zu Liechtenstein. Der Übergang der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz von den Grafen zu Hohenems zu den Fürsten von Liechtenstein. In: JBL 58 (1958), S. 91–133.
- Seger, Otto: Zur Erwerbung der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam von Liechtenstein vor zweihundertfünfzig Jahren. In: JBL 61 (1961), S. 5–23.
- Stekl, Hannes: Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Hrsg. von Evelin Oberhammer. Wien, München, 1990, S. 64–85.
- Tiefenthaler, Rupert: Artikel «Hoop, Basil». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Tschaikner, Manfred: «Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...». Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein. In: JBL 96 (1998), S. 1–197.
- Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert. Vaduz, 1990.
- Vogt, Paul: Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt unserer Geschichte? In: JBL 99 (2000), S. 1–37.
- Wanger, Harald: Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein. Triesen, 1995.

Welti, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofs Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs. Innsbruck, 1930 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. Hrsg. von der Historischen Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein, Band 4).

Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch. München, ³1997.

Winkelbauer, Thomas: Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Hrsg. von Evelin Oberhammer. Wien, München, 1990, S. 86–114.

Bildnachweis

S. 15, 20: Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien

S. 16, 33: Archiv des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz

S. 21, 24, 27, 28, 31, 35, 38: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

S. 22: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

S. 34: Sekretariat der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Vaduz

S. 36: Postmuseum des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz

Anschrift des Autors

lic. phil. Fabian Frommelt, Liechtenstein-Institut, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern